Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

3. Sitzung (30.05.1842)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

III. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 30. Mai 1842.

In Gegenwart der Herren Regierungs-Commissäre: Staatsrath und Ministerial-Präsident Frhr. von Rüdt und Geheimer Referendär Eichrodt, sodann sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Bekk und Kuenzer.

Unter dem Vorsitze des Alterspräsidenten Wetzel.

Nachdem der Präsident die Sitzung für eröffnet erklärt hatte, zeigte der erste provisorische Secretär Bassermann den Einlauf einer Eingabe mehrerer Bürger von Freiburg an, als Nachtrag zu der frühern Petition, die Wahrung verfassungsmäßiger Rechte betreffend.

Ministerialpräsident, Frhr. von Rüdt bringt zur Kenntniß der Kammer, daß der 18. Aemter-Wahlbezirk (Ettenheim) am 28. Mai d. J. den Pfarrer Zittel in Bahlingen zu seinem Abgeordneten gewäht habe.

Es wird hierauf zur Tagesordnung übergegangen und demgemäß der Abgeordnete Rettig von dem Präsidenten auf die Rednerbühne berufen, um Namens der dritten provisorischen Abtheilung Bericht zu erstatten über das Resultat der vorgenommenen Prüfung von eilf Wahlprotokollen. Derselbe äußert:

Meine Herren! Um meinen Vortrag nicht unnöthig zu verlängern und um Wiederholungen zu vermeiden, muß ich mir erlauben, meiner Berichterstattung drei allgemeine Bemerkungen vorauszuschicken.

Die erste Wahrnehmung, welche die Abtheilung gemacht hat, besteht darin, daß sämmtliche Protokolle nicht paginirt und geschlossen sind. Es ist eine allgemeine Vorschrift bei Acten von Wichtigkeit, daß sie, ehe sie aus der Hand Desjenigen gehen, der die Führung der Wahl geleitet hat, paginirt und mit dem Dienstsiegel geschlossen werden. Es wäre wünschenswerth, daß diese Vorschrift bei den Wahlacten beobachtet würde.

Eine zweite allgemeine Bemerkung bezieht sich auf die Bezeichnung der Wahldistricte. Bekanntlich geben die Aemter die Verzeichnisse der Wahlmänner an den Wahlcommissär. Darin hat nun der Wahldistricte Erwähnung zu geschehen. Einige Aemter haben nun auch die Seelenzahl beigefügt, die meisten aber haben dieß unterlassen. Die Folge dieser Unterlassung ist, daß der Wahlcommissär nicht prüfen kann, ob die Zahl der Wahlmänner mit der Seelenzahl der einzelnen Orte übereinstimmt. Wir waren der Meinung, daß dieß nothwendig sei.

Als einen dritten allgemeinen Wunsch bezeichne ich, daß in dem Wahlprotokoll und der Gegenliste jedesmal die Bezeichnung des Gewählten mit den nämlichen Worten wiedergegeben werde, wie sie auf dem Wahlzettel gefunden worden.

Die Wahlzettel werden vernichtet, aber es ist auch bekannt, daß nicht immer alle Wahlmänner darauf einen Wohnort angeben.

Es möchten sich Anstände ergeben, ob die Bezeichnung wirklich diejenige Person betrifft, welche man bei der Wahlhandlung angenommen hat. Darum wäre es wünschenswerth, daß die Wahlprotocolle und die Gegen-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

liste die Bezeichnung des Gewählten wiedergeben würden. Einige Protokolle haben dieß, andere aber wieder nicht, sondern in vielen heißt es blos „ditto" und daraus läßt sich nicht beurtheilen, daß es dieselbe Person sei. Es ist dieß mit keinem Aufwand an Mühe und Zeit verbunden, denn in einer halben Stunde ist es gemacht und es lohnt sich gewiß, diese kurze Zeit dazu zu verwenden.

Ich gehe nun zu den einzelnen Protokollen über:

21. Aemterwahlbezirk (Gengenbach und Oberkirch.)

Wahlmänner sind es 76

nämlich von Gengenbach 33

„ „ Oberkirch 43

76.

Alle Wahlmänner sind erschienen. Die absolute Mehrheit besteht in 39 Stimmen.

Gegen die Eigenschaften der Wahlmänner ist nichts zu erinnern.

Als Abgeordneter wurde gewählt Bürgermeister Hundt von Renchen mit 51 Stimmen. Der Wahltag war der 20. April. Die Bescheinigungen über die Einladung der Wahlmänner sind vom 6., 7. und 8. April. Das Protocoll ist vollkommen in Ordnung und gehörig unterzeichnet, aber die Gegenliste hat den Fehler, daß in der darunter gesetzten summarischen Zusammenstellung die Zahlen der Nummern, welche die Wahlcandidaten erhalten haben, geändert sind und daß die Unterschrift eines Mitglieds der Wahlcommission fehlt.

Ihre Abtheilung war der Meinung, daß diese Aenderung der Zahlen um so weniger etwas zu bedeuten habe, als die Namen in der Gegenliste vollkommen mit dem Protocoll übereinstimmen.

Ein Wahlzettel hatte die Bezeichnung Medizinalrath Christ, es wurde aber allgemein zu Protocoll anerkannt, daß darunter Ministerialrath Christ in Carlsruhe gemeint sei, und darum der Zettel als nicht beanstandet dem Protocoll beigefügt.

Der Gewählte hat die Wahl angenommen. Er hat durch ein beglaubigtes Zeugniß ein Steuerkapital nachgewiesen von 10.810 fl. Ein Taufschein liegt zwar nicht vor, er ist aber auch nicht nothwendig, da der Gewählte früher bereits Mitglied der Kammer war.

Die dritte Abtheilung schlägt Ihnen vor, die Wahl für gültig zu erklären.

Die Kammer erklärt sich mit diesem Antrag einverstanden.

Rettig erstattet weiter folgenden Bericht über die Wahl des 30. Aemterwahlbezirks (Bretten und Eppingen):

Der Wahlmänner waren es 43 an der Zahl, nämlich:

36 aus dem Amt Bretten

und 7 „ „ „ Eppingen.

Alle Wahlmänner sind erschienen. Die absolute Stimmenmehrheit beträgt 22. Gegen die Qualifikation der Wahlmänner ist keine Erinnerung zu machen.

Von diesen 43 Wahlmännern erhielt der Finanzministerialdirector Regenauer 33 Stimmen.

Der Wahltag war am 9. April.

Alle Insinuationsbescheinigungen sind vom 2. April, also zur gesetzlichen Zeit die Einladungen geschehen.

Die Wahlcommission ist in gehöriger Ordnung gebildet und ebenso der Wahlact ordnungsmäßig vollzogen. Das Protocoll, die Gegenliste und Zusammenstellung sind vollständig unterzeichnet, nur in der Gegenliste sind die Ordnungsnummern in Unordnung gerathen, da der Verfasser die Zahl 26 zweimal geschrieben und später, als er das Versehen bemerkte, dafür ein 3½ eingeflickt hat. Nothwendige Folge davon war, daß er bei Hinzufügung der Wahlzettel-Nummern mit Nro. 41. schon zu Ende war und daß die Namen der Gewählten und die Wahlzettelnummern bei ihm auf andere Ordnungsnummern fallen, als in dem Protocoll. Bei'm ersten Anblick glaubt man, die Aufzeichnung sei nicht richtig, wenn man aber die Zettel mit dem Protocoll und der Gegenliste vergleicht, findet man, daß Alles übereinstimmt.

Die Abtheilung schlägt Ihnen darum vor, über diesen Zweifel hinwegzugehen, und, da der Gewählte, welcher die Wahl angenommen hat, durch ein Zeugniß des Gemeinderaths in Durlach den Besitz eines Gütersteuerkapitals von 763 fl. und den Genuß einer Besoldung von

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

mehr als 1500 fl. nachgewiesen hat, diese Wahl für unbeanstandet zu erklären.

Die Kammer spricht sich für Nichtbeanstandung dieser Wahl aus.

Rettig berichtet ferner über die Wahl des XIV. Städtewahlbezirks (Wertheim), wie folgt:

Der Wahlmänner sind es 32. Bei der Prüfung ihrer Qualification wurde bemerkt, daß unter den Wahlmännern ein Rechtspraktikant und ein Aktuar sich befinden. Es ist nicht zu ersehen, ob sie Bürger in Wertheim sind. Beide wurden aber bei dem Wahlact selbst nicht beanstandet und nach näherer Prüfung wurde von mehreren Mitgliedern die Versicherung ertheilt, daß Beide Bürger sind. Alle Wahlmänner sind erschienen. Die absolute Mehrheit beträgt 17 Stimmen. Professor Christian Platz erhielt 23 Stimmen. Die Bescheinigungen lauten vom 11. April. Die Wahl selbst fand am 20. April, also mehr als 6 Tage nach der geschehenen Einladung statt. Die Wahlcommission wurde ordnungsmäßig gebildet; das Protocoll und die Gegenliste sind vollständig unterzeichnet, eine Zusammenstellung findet sich aber nicht vor. Ein Zeugniß des Steuerperäquators zu Wertheim vom 19. April d. J. bescheinigt die Versteuerung eines Weinhandlungspatents V. Klasse.

Die Abtheilung beantragt die Nichtbeanstandung der Wahl.

Die Kammer erhebt diesen Antrag zu ihrem Beschlusse.

Derselbe berichtet ferner über die Wahl des 27. Aemterwahlbezirks (Durlach und Stein), wie folgt:

Dieser Bezirk hat 51 Wahlmänner, nämlich 37 aus dem Amt Durlach, 8 aus dem Amt Bretten und 6 aus dem Amt Pforzheim.

Erschienen sind 50, einer wurde als krank entschuldigt.

Die gesetzlichen Eigenschaften der Wahlmänner sind vorhanden; die absolute Stimmenmehrheit beträgt 26. Stadtamtmann Waag zu Calsruhe erhielt 35 Stimmen. Der Wahltag war der 19. April, die Bescheinigungen sind vom 9., 10. und 11. Die Wahlcommission wurde ordnungsmäßig gebildet, das Protocoll in vorgeschriebener Form abgefaßt und, wie die Gegenliste, gehörig beurkundet. Eine Zusammenstellung ist nicht gemacht worden.

Der Gewählte hat die Wahl angenommen und durch ein Weinhandlungspatent V. Classe vom 31. März d. J. sich über das vorgeschriebene Steuercapital ausgewiesen. Da der Gewählte schon früher Deputirter war, so wird es rücksichtlich seines Alters und seiner Confession keiner Nachweisung bedürfen.

Die Abtheilung schlägt Ihnen vor, diese Wahl für gültig zu erklären.

von Itzstein: Einer der Wahlmänner ist aus einer Colonie, nämlich Hohenwettersbach, gewählt, welche nach unsrer Wahlordnung durchaus kein Wahlrecht hat. Ich weiß aber, daß derselbe nicht bei der Wahl anwesend war. Ich gebe übrigens der Kammer anheim, zu entscheiden, ob sie glaubt, daß, wenn einer der Wahlmänner mit Unrecht gewählt ist, also die Zahl der Wahlmänner nicht vollständig ist, dieß für einen, die Richtigkeit der Wahl herbeiführenden Fehler angesehen werden kann. Der betreffende Wahlmann heißt Johann Jourdan. Sein Nichterscheinen bei der Wahl hat in dem vorliegenden Fall zwar keinen Einfluß auf die Gültigkeit der Deputirtenwahl, aber es handelt sich um das Prinzip, ob man eine Wahl für gültig erkennen kann, bei welcher ein unbefugter Wahlmann die Zahl der Wahlmänner vermehrte?

Ministerialpräsident Freiherr von Rüdt: Entweder konnte Hohenwettersbach für sich einen Wahlmann wählen oder nicht. Kann es keinen stellen, so leidet dadurch das Verhältniß der übrigen Wahldistrikte durchaus nicht. Hier ist also der Wahlmann als krank nicht erschienen, es ist also außer Zweifel, daß, was die Wahl des Abgeordneten betrifft, hier gar das Verhältniß nicht in Berührung kommen kann, sondern durchaus nur in Beziehung auf die Urwahl.

Welcker: Wenn dem so ist, daß gerade wirklich so viele Wahlmänner da waren, als nothwendig sind für den Bezirk, dann, muß ich gestehen, habe ich keinen Anstand für die Gültigkeit der Wahl, wenn nämlich noch

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ein Wahlmann mehr gewählt worden als für diesen Distrikt vorgeschrieben ist.

Ich muß wünschen, daß das Verhältniß ganz bestimmt in's Klare gesetzt wird. So viel ich aus der Rede des Herrn Ministerialpräsidenten von Rüdt entnommen habe, soll Hohenwettersbach ein Wahlrecht haben.

Nettig: Ich will mir erlauben, den Grund anzugeben, aus welchem ich diesen Punkt umgangen habe. Es läßt sich nur das Dilemma denken, entweder hat Hohenwettersbach das Recht, einen Wahlmann zu stellen oder nicht. Hat Hohenwettersbach das Recht, einen Wahlmann zu stellen, nicht, so ist durch das zufällige Ausbleiben dieses Mannes die Ueberschreitung der Wahlmännerzahl sanirt worden.

von Itzstein: Nach der Auskunft, welche der Herr Sprecher der Regierung gegeben hat, darf angenommen werden, daß Hohenwettersbach kein Wahlrecht hat, und daß deßwegen sogar der Mann nicht zu der Wahl gekommen ist. In so fern macht die Sache keinen Unterschied.

Es sei mir aber erlaubt, die Bemerkung zu machen, daß es zu bedauern ist, wie die Wahlcommissäre seit der Einführung der Verfassung noch nicht gelernt haben, einzusehen, daß eine Colonie nicht das Recht hat, an der Wahl der Wahlmänner mitzuwirken, und daß der betreffende Wahlcommissär nicht gleich diesen Fehler gerügt und den Wahlmann ausgeschieden hat.

Ich kann nicht unterlassen, hier mein Bedauern auszudrücken, daß bei der vorliegenden Wahl der Wahlcommissär an dem Wahltage mit Gendarmen vor das Thor von Durlach gegangen ist, um die ankommenden Wahlmänner an Ort und Stelle, nämlich in die von ihm bestimmten Häuser, zu weisen.

Ministerialpräsident Freiherr von Rüdt: Was das erste Bedauern betrifft, so muß ich bemerken, daß, wenn den Wahlcommissären ein Vorwurf darüber gemacht werden will, sie hätten nicht einsehen gelernt, daß eine Colonie keinen Wahlmann wählen könne, dieser Vorwurf sowohl auf die Kammer als die Regierung zurückfällt. Denn diese Wahldistrikte sind bisher im Besitze des Wahlrechts gewesen. Niemanden ist es eingefallen, eine Erinnerung dagegen zu machen, und alle bisherigen Kammern haben keinen Anstand dagegen erhoben. Hohenwettersbach ist ein so bedeutender Ort, daß er unter die größeren gezählt werden muß.

Was sodann die andere Bemerkung betrifft, so ist mir durchaus nicht bekannt, daß der hiesige Stadtdirector Stösser, welcher die Wahlhandlung in Durlach leitete, irgend eine Begleitung nach Durlach mitgenommen hat.

Bassermann: Mehrere Augenzeugen haben mir dasselbe bemerkt, wovon der Abgeordnete von Itzstein gesprochen hat.

Geheimer-Referendär Eichrodt: Der Herr Abgeordnete hat wahrscheinlich den Beamten gemeint.

von Itzstein: Ich habe mich bloß versprochen. Es war nicht der Wahlcommissär, sondern der Beamte von Durlach.

Geh. Referendär Eichrodt: Ich weiß nicht, ob die von dem Herrn Abgeordneten von Itzstein behauptete Thatsache, daß der Beamte in Durlach am Wahltage mit Gendarmen vor das Thor gegangen sei, sich so verhält oder nicht. Wenn es aber der Fall ist, so war der Beamte zuverlässig durch gute Gründe dazu veranlaßt und jedenfalls in seinem Rechte. Ich glaube, es wäre vielleicht sogar gut gewesen, um die Wahlmänner gegen Zudringlichkeiten zu schützen, wenn man Gendarmen auch an andern Orten auf die Straße gestellt hätte. Exempla sunt odiosa.

von Itzstein: Ich habe nicht die Gendarmen getadelt, denn diese haben nach erhaltenem Befehle ihre Pflicht gethan. Aber daß man die Gendarmen zu dem angegebenen Zweck beordert hat, das habe ich getadelt; und da mag der Herr Sprecher der Regierung sagen, was er will, Zudringlichkeiten von Seiten eines Bürgers sind sehr verschieden von der Zudringlichkeit einer bewaffneten Macht, welche die Bürger zur Schmach derselben in die Stadt begleitet.

Mördes: Nur über die vom Abgeordneten von Itzstein angeregte Bemerkung wegen des illegalen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wahlmanns will ich sprechen, und mir meine Bemerkungen über die stattgehabte Wahlbeherrschung auf eine spätere Gelegenheit vorbehalten.

Der concrete Fall ist zwar vollkommen richtig durch die Gegenbemerkungen des Herrn Regierungscommissärs beseitigt, allein es steht damit noch eine andere Frage in Verbindung, nämlich die über den Grundsatz. Er glaubt, die Kammer habe sich darüber auszusprechen, eine Wahl, bei welcher ein unzulässiger Wahlmann mitgewirkt hat, für ungültig zu erklären. Ich meines Orts bin unbedenklich der Meinung, daß, wenn sich zeigt, daß bei einer Abgeordneten-Wahl ein ungültiger Wahlmann mitwirkte, die nächste Folge davon ist, daß ein anderer, legaler an seine Stelle hätte treten sollen. Darum wird, glaube ich, die Kammer diese Frage nicht unentschieden lassen, sondern aussprechen müssen, daß die Illegalität der Mitwirkung des Wahlmanns der Deputirtenwahl ein Gebrechen aufdrückt.

Ich finde es sehr dankenswerth, daß der Berichterstatter in seinem Beruf die Veranlassung ergriffen hat, auf die Gebrechen der Wahlacten überhaupt aufmerksam zu machen.

Ich will zwar nicht sagen, daß die Wahlordnung ein Werk der Consequenz sei, aber bei der ganz klaren Bestimmung sollte man doch glauben, daß man von Männern, welche unter die Eliten der Staatsbehörden gehören, so etwas nicht zu erwarten habe. Die Bemerkungen des Berichterstatters sind nach meiner Meinung sehr wesentlich, um die Kammer über die Authenticität eines solchen Actes in den Stand zu setzen.

Zu wünschen ist es allerdings, daß nicht allein die Seelenzahl, sondern auch der Jahrgang der Aufnahme der Seelentabelle den Acten angeschlossen werde, weil, wie sich ergeben hat, die Wahlmännerzahl oft falsch angegeben wird.

Ministerialpräsident Frhr. von Rüdt: Ich will mir nur erlauben, das Benehmen des Wahlcommissärs durch die einfache Bemerkung in Schutz zu nehmen, daß nach dem frühern Wahlprotocoll, welches die zweite Kammer geprüft und für gültig erklärt hat, die Verzeichnisse des Wahlbezirks ja schon angegeben sind und daß er also in den früher geprüften und nicht beanstandeten Wahlprotocollen keinen Grund hat, davon abzugehen oder in das Detail einzugehen und zu prüfen, ob einige Männer mehr oder weniger wahlberechtigt sind. Der Wahlcommissär kann dieß nicht wissen, und es kann ihm auch nicht zugemuthet werden. Ebenso haben die Aemter ihre Verzeichnisse vorgelegt, sie haben ihre Population ergänzt. So ist das Geschäft seit 1820 geübt worden. Wollte man für ein jedes Mal ganz neue Erörterungen vornehmen, meine Herren, dann würden die Wahlen lange Zeit nicht beendigt. Es würde zuletzt nothwendig, bei jeder Integralerneuerung ein neues Verzeichniß aufzunehmen. Daß nun, nachdem früher dieses Geschäft keine Bemerkung veranlaßt hat, bei der gegenwärtigen Prüfung Anstände gemacht werden, dagegen muß ich bemerken, daß zu wünschen gewesen wäre, man hätte früher diese Bemängelungen vorgebracht; sie wären berücksichtigt worden. Aber insbesondere in Beziehung auf das Verhältniß der Eintheilung der Wahldistricte hat der Wahlcommissär die frühern Wahlprotocolle zum Muster gehabt, und da er nach dem Regierungsblatt keine Aenderung fand, so hat er keinen Grund gehabt, Das, was die Kammer früher selbst billigte, für unrichtig anzuerkennen.

Waag: Es ist der Vorwurf geäußert worden, daß aus dem Umstand, daß Hohenwettersbach einen Wahlmann gewählt habe, hervorgehe, daß mit Sorglosigkeit in Beziehung auf die Wahlmännerlisten verfahren worden sei. Es betrifft hier meine eigene Wahl und ich kann die Ansicht, welche in dieser Beziehung geäußert wurde, nicht theilen. Aus einem rein geschichtlichen Factum, welches auch bei der Hornberger Wahl, wo ganz das Gleiche vorgekommen ist, maßgebend ist, werde ich die Unrichtigkeit dieser Ansicht nachweisen. Ich will mir aber in Beziehung auf eine andere Aeußerung eine Berichtigung erlauben. Es ist gesagt worden, der landesherrliche Wahlcommissär sei in Begleitung von Gendarmen nach Durlach gekommen. Ich will berichtigend bemerken, daß der Wahlcommissär ganz allein angekommen,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

am Rathhause abgestiegen und ohne Begleitung in den Wahlsaal getreten ist.

Fauth: Dem Wahlcommissär kann durchaus kein Vorwurf gemacht werden, wenn bei der Wahl der Wahlmänner Unberechtigte mitgestimmt haben, da er sich lediglich nach dem Verzeichniß der Wahlmänner zu richten hat, und nicht wissen kann, wer dazu berechtigt ist oder nicht. —

Welcker: Ohne in die allgemeine Geschichte unsrer Wahlen, die sehr betrübend ist, tiefer einzugehen, muß ich einer Bemerkung des Herrn Regierungscommissärs widersprechen, der Bemerkung nämlich, mit welcher er die, wie ich glaube, unschickliche Einmischung durch den Gebrauch der Gendarmerie entschuldigen will. Die Beiziehung der Gendarmerie wird immer als ein Amtseinfluß erscheinen, und sie wird auf eine Weise auf die Wahlen einwirken, wie es nicht geschehen sollte.

Der Herr Regierungscommissär hat diesen gerechten Vorwurf durch die behauptete Einwirkung auf die Wahlen von der andern Seite entkräften wollen; ich glaube aber, diese Entkräftigung ist ihm nicht gelungen. Es ist der traurigste und letzte Ausweg, wenn man noch etwas sagen will zur Entschuldigung dieser verderblichen Beamteneinmischung, daß man sagt, auf der andern Seite sei auch nicht Rechtes vorgekommen. So lange ich nicht eine Unrechtlichkeit gerügt oder bestraft sehe, werde ich diesen Einwand nicht passiren lassen. Der Herr Regierungscommissär hat gesagt, daß einzelne Bürger zudringlich gewesen seien, daß Wahlmänner, von denen man gewußt habe, daß sie im Sinne der Regierung stimmen werden, beleidigt worden sind. Allein ich glaube, ein zudringlicher Mensch kann leicht beseitigt werden, dazu braucht man keine Gendarmen. Die vernünftigen Bürger müssen sich besprechen, das ist patriotische Pflicht, selbst wenn dieß mit den größten Anstrengungen verbunden ist.

Geh. Referendär Eichrodt: Wenn der Herr Abgeordnete davon gesprochen hat, daß die Gendarmen in das Wahlgeschäft sich eingemischt haben, so muß ich dieß widersprechen. Ich fordere alle Hrn. Deputirten zur Angabe auf, ob ihnen bekannt ist, daß die Gendarmerie auf die Wahlen eingewirkt habe. Ein Befehl hierzu ist ihr weder von ihrem Commando, noch überhaupt mit Wissen und Willen der Regierung ertheilt worden. Wenn aber einzelne Beamte es für nothwendig hielten, Gendarmen in den Straßen aufzustellen, um Ordnung bei Gelegenheit der Wahlen zu erhalten, und die Wahlmänner gegen Zudringlichkeiten, gegen Einschüchterungsversuche und sogar gegen Schmähungen von Seiten Dritter zu schützen, ich sage, wenn sie mit Rücksicht auf einzelne Vorgänge derartige Sicherheitsmaßregeln für angemessen erachtet und angeordnet haben, so haben sie blos in den Grenzen ihrer Pflicht als umsichtige und sorgfältige Männer gehandelt. Ich würde es ohne alle Umstände eben so gemacht haben.

Welcker: Wahrscheinlich aber, nicht um den Wählern ein sicheres Geleite zu geben, sondern um etwas Anderes zu bewirken.

Sander: Wenn sich der Gebrauch der Gendarmen nur darauf beschränkte, daß man sie nur zur Aufstellung auf den Straßen benützte, um die Ordnung zu erhalten, so ließe sich dafür so viel sagen, daß die Beamten die Deputirtenwahlen als eine gefährliche Sache betrachten, daß sie alle Gewalt aufbieten, um die Wahl still und timid zu halten. Aber davon war nicht die Rede. Der Abgeordnete von Itzstein hat sich darüber beschwert, daß der Beamte die Gendarmen dazu benutzt hat, um schon am Thore der Wahlmänner habhaft zu werden und sie in ein gewisses Wirthshaus zu instradiren. Der Beamte hat kein Recht, die Wahlmänner vor etwas zu schützen, wegen dessen sie nicht klagen. Wenn der Herr Regierungscommissär sagt, es seien Wahlmänner insultirt worden, so muß ich ihm darauf bemerken, ich meines Orts habe nichts gehört davon. Davon habe ich aber gehört, daß das Volk sich eifrig um seine Deputirtenwahlen angenommen; daß es sich aber solcher Mittel bedient hat, wie sie der Herr Regierungscommissär behauptet, ist nicht der Fall, nimmermehr. Ich glaube, so gut der Beamte und der

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Gendarm das Recht hat, die Straße zu begehen, so gut hat es auch der Einwohner einer Stadt.

Geh. Referendär Eichrodt: Ich kann mir nicht denken, daß ein Wahlmann von den Gendarmen sich hätte habhaft machen und in's Wirthshaus führen lassen. Ich kenne auch keine Beschwerde deshalb. Ich glaube, man sollte so etwas in der Kammer gar nicht sagen. Das ist nicht geschehen und geschieht nicht im Großherzogthum.

Mördes: Wenn man in's Leben blickte, so würde man viele Gründe zur Beschwerde haben.

Knapp: Es ist in diesem Saale über die Mangelhaftigkeit der Wahlacten geklagt worden. Man sollte wirklich glauben, daß die Wahlcommissäre seit dem Bestande unsrer landständischen Verfassung in dieser Beziehung statt Fortschritte Rückschritte gemacht haben. Es wäre wirklich nothwendig, daß man es machte wie in den Schulen, daß man nämlich gleichförmige Vorschriften giebt; und eine solche bestimmte allgemeine Vorschrift halte ich für nothwendig und bin der Meinung, daß man Diejenigen, welche mit diesem Geschäfte beauftragt sind, für die richtige vorschriftgemäße Behandlung der Sache verantwortlich machen sollte. Denn ich glaube, man sollte die Fehler in den Wahlacten nicht begünstigen.

Einer Bemerkung des Herrn Regierungscommissärs, als hätten die Gendarmen sich nirgends in die Wahlen eingemischt, muß ich entschieden widersprechen, da ich einen Bezirk kenne, wo diese nicht nur vor der Wahl von Haus zu Hause gingen, um die Leute in ihrem Sinne zu stimmen, sondern am Wahltag selbst die Thore der Stadt besetzten, die Wahlmänner sogleich aufpackten, zum Beamten transportirten, und zwar in einer Weise, daß sie wie in einen Schraubstock eingezwängt waren. Gerade diese Maßregel aber hat nachtheilig gewirkt. Geradheit und Offenheit ist besser, als Zwang.

Ministerialpräsident Frhr. von Rüdt: Um billig zu sein, müssen Sie einem Bediensteten eben so wie einem Bürger das Recht einräumen, bei den Wahlen mitzuwirken.

Den Wahlcommissären ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß sie vor dem Schlusse des Wahlactes sämmtlichen Wahlmännern erklären sollen, daß, wenn sie glauben, gegen das Wahlgeschäft eine Beschwerde zu haben, sie dieses zu Protokoll angeben sollen. In der Versammlung ist aber wirklich kein Zwang und keine Beschwerde darüber vorgekommen. Sollte ein Einzelner glauben, es seie seiner Wahlfreiheit zu nahe getreten worden, so hatte er das Recht, sich zu beschweren. Aber das muß ich erklären, daß man diese abgerissenen Angaben nicht als Wahrheit anführen kann. Denn hier, wo öffentlich verhandelt wird, da glaube ich, sollte Jeder, was er gegen Dritte sagt, und namentlich gegen Bedienstete, die angemessene Mäßigung eintreten lassen. Es wird ein Stand angegriffen, der durch vielfältige und große Opfer wahrhaftig vollen Anspruch an eine gerechte Beurtheilung sich erworben. Ich muß deßhalb Diejenigen, welche glauben, daß der Eine oder Andere sich gegen sie eine Ungebührlichkeit erlaubte, auffordern, sich zu beschweren, aber nicht die Sache durch Dritte in die Kammer zu bringen.

Was nun die schon oft berührte Frage angeht, welche den Wahlcommissär betrifft, so muß ich wiederholen, es ist früher nach dem Wunsch der Kammer ein Formular entworfen worden, nach welchem alle Wahlcommissäre ihre Protokolle einzurichten haben. Es werden diese Protokolle nun seit einer Reihe von Jahren vorgelegt, ohne daß ein Anstand dabei gemacht wurde, nun auf einmal sind sie wieder nicht recht. Wollen Sie consequent sein, so müssen Sie alle frühern Protokolle für unrichtig erklären. Es ist nicht möglich, alle Formalitäten, die jetzt verlangt werden, zu beobachten, bei einer Versammlung von 60 bis 80 Menschen, welche nicht genug Muße oder Lust haben, 4 bis 5 Stunden da zu bleiben, um, wenn die Wahl vorüber ist, diesen Förmlichkeiten anzuwohnen. Wenn ich Wahlcommissär wäre, so würde ich das nächste Mal diese Förmlichkeiten der Wahlordnung so durchführen, daß die Wahlmänner bis zur Nacht bleiben müßten. Man könnte dieß gar wohl, man dürfte nur jeden Einzelnen besonders verpflichten,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

alle Förmlichkeiten, welche jetzt gewünscht werden, vorzunehmen und die Wahlmänner auffordern, da zu bleiben, bis Alles erledigt ist. Man hat es oft mit 100 Ehrenmännern zu thun. Wenn die Wahlmänner anwesend sind, wenn das Protokoll verlesen wird, wenn sie gefragt werden, ob sie irgend Anstände oder Beschwerden haben, so weiß ich in der That nicht, was man noch dabei aussetzen soll.

Es kann bei dem einen oder andern Wahlcommissär ein Irrthum vorfallen, die Menschen sind alle dem Irrthum unterworfen, aber Gegenstände rügen wollen, welche man seit Jahren als in Ordnung anerkannt hat, das scheint mir doch etwas zu weit zu gehen.

Rindeschwender: Von Dem, was der Abgeordnete Knapp erwähnt, habe ich Nichts, aber wohl davon gehört, daß Gendarmen von Ort zu Ort gegangen sind und den Leuten bemerkt haben, daß es der Wunsch des Beamten sei, Diesen oder Jenen gewählt zu sehen. Es hat dieß einen ganz eigenen Anstrich, wenn ein mit dem Beamten in Dienst stehender Mann herum geht und den Leuten zuspricht, wählt Den oder Jenen. Mich zwar und jeden Unerschrockenen würde ein solcher Mann nicht einschüchtern, aber sehen Sie, meine Herren, in die Erfahrung, Sie werden finden, daß auf solche Leute, welche nicht zu beurtheilen wissen, in welchem Verhältnisse sie zur Gewalt stehen, derartige Einflüsterungen allerdings Eindruck machen müssen. Der Herr Regierungscommissär Eichrodt hat, das bin ich vollkommen überzeugt, im guten Glauben die Versammlung der Gendarmen bei den Wahlen vertheidigt, denn gerade bei der Wahl, die er im Landamt Pforzheim leitete, ist es in Beziehung auf die Einmischung und den Mißbrauch der Gendarmerie weit lebhafter zugegangen. Ich bin Augenzeuge davon gewesen und spreche darum nicht von Hörensagen. Wohl bei keinem Brande, bei keinem Aufruhr, in keiner Gegend, wo Räuberbanden hausen, habe ich eine größere Masse von Gendarmen erblickt als bei diesem vollständig ruhigen Wahlacte, wo selbst die ganze kräftige Bürgerschaft eine vollständige Bürgschaft für einen in aller Hinsicht ungestörten Wahlfortgang bot. Gendarmen wogten Straß auf, Straß ab, und ich bin sicher, daß in der nächsten Nachbarschaft ein halbes Dorf hätte niederbrennen und aller Unfug von Dieberei und Raub ꝛc. hätte verübt werden können, ohne daß sie sich entfernt hätten und dort sichtbar geworden wären. Diese Gendarmen hatten das Rathhaus in der That militärisch besetzt, ließen Niemanden hinauf, und wer nichts dort zu thun hatte, wurde hinunter gewiesen. Das ist in der That eine eigenthümliche Art, die Wahlfreiheit zu schützen. Man weiß nicht, was man damit machen soll. Wenn endlich der Wahlcommissär den Wahlmännern nicht erlaubt, ihre Stimmzettel zu schreiben, wo sie wollen, wenn keine andere Zimmer in Bereitschaft gehalten werden, und nur der Wahlverhandlungssaal der einzige Ort ist, wo die Wahlmänner ihre Zettel unterzeichnen dürfen, und die Wahlmänner von oben herab, die Gendarmen auf der Straße stehend durch die Fenster sehen, dann muß ich gestehen, daß dieses in manchem ängstlichen Gemüthe Besorgnisse erregen konnte, und daß ich eine solche Wahl nicht eine freie Wahl nennen kann; oder soll etwa die Bewachung durch Gendarmen der Schlußstein unserer Wahlfreiheit sein? —

Ich glaube, daß dieß ein Mißgriff ist, dessen sich nicht der Wahlcommissär, sondern der Beamte schuldig machte, und daß die Anordnung dieser Maßregel von Seiten des Wahlcommissärs eine Rüge verdient hätte.

Man hat nirgends gehört, daß eine Gefahr gedroht hat, die nothwendig gemacht hätte, die ganze Brigade der Gendarmerie von der ganzen Umgebung her im Wahlorte zu versammeln, um dadurch zu beurkunden, es sei Noth vorhanden.

Um übrigens auf diese Wahl zurückzukommen, so glaube ich, daß sie nicht zu beanstanden sei.

Geheimer Referendär Eichrodt: Der Herr Abgeordnete Rindeschwender hat in seiner Uebertreibung von einer Masse von Gendarmen gesprochen, welche am Tage der Wahlvornahme in Pforzheim versammelt

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gewesen seien. Ich bin schuldig, seine Angabe zu berichtigen. Die ganze Masse bestand in 7 Mann.

Rindeschwender: Es waren deren wenigstens 11. Uebrigens, wenn es auch nur 7 gewesen sind, so ist dieß schon mehr als zuviel.

Geheimer Referendär Eichrodt: Es war die im Oberamt Pforzheim stationirte Brigade und 2 Mann weiter aus der Nachbarschaft. Der Herr Abgeordnete Rindeschwender wäre freilich im Stande, den Vorgang in Pforzheim genau zu erzählen, weil er sich mit noch einigen Andern am Wahltage dort eingefunden hatte, um die nach und nach ankommenden Wahlmänner in Empfang zu nehmen, und ihnen vor dem Eintritt in das Rathhaus noch einigen Zuspruch zu machen.

Wenn indeß polizeiliche Maaßregeln dort getroffen wurden, so war der Beamte in seinem Recht, denn bei der ersten Wahl hatte sich eine Menschenmasse von etwa 300 vor dem Rathhaus gesammelt und durch lautes Geschrei signalisirt, auch wurde der Wahlcommissär im Vorübergehen aus ihrer Mitte durch Pfeiffen insultirt. Man hat freilich später dem Wahlcommissär eine ganz eigenthümliche Art von Entschuldigung vorgebracht, indem man ihn versicherte, daß das Pfeiffen nicht seiner Person, sondern einem Wahlmann gegolten habe; es ist dem Wahlcommissär auch von Seiten der Wahlcorporation der Stadt Pforzheim ein aufrichtiges Bedauern und eine entschiedene Mißbilligung kundgegeben worden; allein die geschehene Ungezogenheit machte es räthlich, ähnlichen Insulten gegen die Wahlmänner zuvorzukommen, und der Wahlcommissär war verpflichtet, den Beamten aufzufordern, diese Leute vor möglicher Mißhandlung zu schützen.

Als am Ende der Wahlhandlung die Versammlung auseinander ging, wurde ein einzelner Wahlmann dessenungeachtet von einem ganzen Haufen auf der Straße insultirt und mit Koth geworfen.

Ich frage Sie, meine Herren, waren hiernach keine Gründe vorhanden, die Gendarmerie zu verwenden?

Rindeschwender: Bei der ersten Wahlhandlung war die Gendarmerie schon da, ehe nur geahnt werden konnte, daß ein Wahlmann werde ausgepfiffen werden. Es war also eine reine Zufälligkeit, daß ein Wahlmann ausgepfiffen wurde, was übrigens die Gendarmen nicht hindern können. Ich lasse pfeiffen, wer will, ich höre es sogar gern, denn es zeugt von einer freiheitliebenden Gesinnung. Indeß habe ich bloß gehört, daß ein Paar Gassenbuben dem Wahlmann nachgelaufen sind und ihn mit Lehm geworfen haben. Nun 7 Mann Gendarmen sind, glaube ich, nicht nöthig, um einige Gassenjungen auseinander zu jagen.

Junghanns: Auf die Bemerkungen des Abgeordneten Knapp erlaube ich mir berichtigend darauf aufmerksam zu machen, daß solche Formulare wirklich schon bestehen, aus welchen man den sichern Beweis über die Befähigung der Wahlmänner entnehmen kann.

Ich glaube also, daß in dieser Beziehung nichts zu wünschen übrig bleibt.

Was den Vorwurf wegen der Aufstellung von Gendarmen betrifft, so hat ja die Regierung erklärt, daß sie den Auftrag nie gegeben habe, daß die Wahlmänner durch Gendarmen an Ort und Stelle, wo die Wahl vorgenommen wurde, gebracht werden sollen. Mißbräuche von Seiten Einzelner, welche den Willen der Regierung unrichtig aufgefaßt haben, können vorgefallen sein.

Sander: Ich würde sehr beklagen, wenn der Herr Regierungscommissär, welcher in der Eigenschaft als Wahlcommissär die Pforzheimer Wahl leitete, auch nur den leisesten Glauben hätte, daß Das, was dort einem Wahlmann geschehen ist, seiner Person gegolten habe. Er wird der Stadt Pforzheim das Zeugniß geben müssen, daß seine Person gewiß keiner Mißachtung ausgesetzt war. Er wird bestätigen müssen, daß er nicht einmal dem leisesten Anflug von Mißachtung ausgesetzt war. Daß bei der ersten Wahl einem Wahlmann eine Mißbilligung zu erkennen gegeben wurde, mag sein. Ich will das nicht in Abrede stellen, aber Das weiß ich von der ganzen Bevölkerung von Pforzheim, daß es der Person des Wahlcommissärs nicht gegolten hat. Was die Insulte selbst betrifft, so ist sie durch Knaben geschehen,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

und für Knabenunfug ist die Wahlkörperschaft doch nicht verantwortlich, damit kann doch nicht gerechtfertigt werden, Gendarmen aufzustellen, die nicht im Sinne als Bürger beigezogen wurden, sondern als der kräftige Arm der öffentlichen Gewalt aufgetreten sind, wozu sie aber nicht gebraucht werden dürfen, denn nichts wird das Ansehen der öffentlichen Gewalt mehr herabdrücken und ihr das nothwendige Erforderniß der moralischen Wirksamkeit nehmen, als wenn man sie dazu verwendet, um den Bürger zu erschrecken.

Geheimer Referendär Eichrodt: Wer wird oder kann wohl daran glauben, daß durch die Aufstellung von Gendarmen auf die Wahl habe eingewirkt werden wollen. Ich müßte in der That an dem gesunden Sinn der Menschen verzweifeln, wenn dieß unterstellt würde.

Die Gendarmen waren nur da zum Schutz der Wahlmänner und zur Handhabung der Ordnung. Eine andere Absicht der Regierung und des Wahlcommissärs war nimmermehr vorhanden. Was indeß der Herr Abgeordnete Sander in Bezug auf das Benehmen der Pforzheimer Wahlmännerschaft, gegenüber meiner Person, gesagt hat, so erkenne ich dieß gerne als richtig an, behalte mir übrigens das Wort auf späterer Gelegenheit vor, wenn es sich um die betreffende Wahl handeln wird.

Bassermann: Es ist freilich traurig, daß man der Regierung diese Absicht zutraut, aber zugetraut hat es ihr das ganze Land.

Ministerialpräsident Freiherr von Rüdt: Was das Land urtheilt, wird sich zeigen. Ich wiederhole, was ich schon früher gesagt habe, und bemerke nur, daß bei der vor 2 Jahren gültig erklärten Wahl auch ein Wahlmann von Hohenwettersbach, nämlich der Stabhalter, mitgewirkt hat. Damals ist nichts dagegen erinnert worden.

von Itzstein: Ich will es zugeben, weil die Kammer Menschen enthält, und Menschen können fehlen. Man hat es damals übergangen, aber der Wahlcommissär, welcher das Protokoll revidiren soll, hätte sehen sollen, daß Hohenwettersbach eine Colonie ist.

Mördes: Der Herr Regierungscommissär scheint mir, alle Mängel, welche sich aus den seitherigen Prüfungen der Wahlacten ergeben haben, mit dem Präterte der Zweckmäßigkeit zu entschuldigen.

Ich weiß nicht, ob ihm unsere Staatsbürger Dank wissen werden, wenn man mit der vorspiegelnden Loyalität solche Vorgänge zu beschönigen sucht.

Wenn die Wahlordnung nicht auf angemessenem Wege eine Revision erleidet, so, glaube ich, ist es Pflicht, streng an ihren Bestimmungen festzuhalten. Darum wird es nicht erlaubt sein, Abkürzungen eintreten zu lassen, die wir nicht billigen können.

Gottschalk: Um die Achtung für das schöne und nützliche Institut der Gendarmerie bei den Bürgern zu erhalten, muß ich wünschen, daß man es nicht zu derartigen Geschäften verwende.

Martin: Der Herr Regierungscommissär hat erwähnt, daß den Wahlcommissarien dießmal dieselben Formulare für Abfassung der Wahlprotocolle gegeben worden sind, wie sie schon längst bestehen. Ich bin von meiner Abtheilung damit beehrt worden, mehrere Wahlberichte zu erstatten, und da habe ich bei Prüfung einiger Wahlacten gefunden, daß, soweit die Formulare reichen, die Protokolle ziemlich in Ordnung sind. Wenn nun aber solche vorkommen, wo entweder die Gegenliste fehlt oder die Zusammenstellung, wenn die Wahlmännerliste mangelhaft ist, wenn die Bevölkerungsangabe derselben fehlt, die eben so gut dazu gehört, wie der Herr Berichterstatter so eben richtig bemerkt hat, um zu ermessen, ob die Seelenzahl der einzelnen Distrikte zu- oder abgenommen hat, so sind solches keine unerheblichen Mängel, die man nicht ungerügt lassen kann. Denn, ist die Seelenzahl der zum Wahldistrikt gehörigen Gemeinden nicht bei den Akten, so ist man genöthigt, andere statistische Notizen aufzusuchen. Es wäre für die Aemter doch wahrlich eine ganz kleine Mühe, wenn sie jeweils dem Wahlmännerverzeichniß die Einwohnerzahl beifügen würden. Dem Wunsche des Abgeordneten Knapp, gegen die Wahlcommission eine Rüge oder Strafe wegen mangelhafter Behandlung einer Wahl

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

eintreten zu lassen, kann ich nicht beistimmen, indem die Rügen, welche bei der Prüfung der Wahlakten in diesem Saale ausgesprochen werden, sie genug gestrafet haben.

Welcker: Ich will bei dieser Gelegenheit nur einen allgemeinen Satz aussprechen, zur Wahrung der Freiheit der Wahlen.

Es ist anerkannt, daß alle Beamten nach der wiederholten Erklärung in diesem Saale wohl als Bürger das Recht haben, bei den Wahlen ihre Ansicht und Einmischung geltend zu machen, daß sie aber nicht mit ihrem Ansehen und mit ihrer Gewalt als Beamte auftreten sollen. Wenn alle Beamten und Angestellten, vom obersten bis zum untersten, ihre Einwirkung als öffentliche Diener geltend machen, und wenn man dann noch in's Auge faßt den Beizug von Gendarmen, dann kann man doch nicht mehr von freien Wahlen sprechen.

Der Antrag der Abtheilung, die Wahl des Stadtamtmann Waag zum Abgeordneten für unbeanstandet zu erklären, wird hierauf zur Abstimmung gebracht und von der Kammer genehmigt.

Ein weiterer Bericht des Agbeordneten Rettig betrifft die Prüfung der Wahl des 11ten Aemterwahlbezirks (Staufen):

Die Zahl der Wahlmänner, gegen deren Qualification nichts zu erinnern ist, spricht der Berichterstatter, war 45. Alle sind erschienen. Die absolute Stimmenmehrheit ist demnach 23. Bürgermeister Martin zu Staufen erhielt 44, oder alle Stimmen, da er selbst Wahlmann war und also anzunehmen ist, daß er seine Stimme sich nicht selbst gegeben hat.

Die Wahl wurde vorgenommen am 20. April. Die Bescheinigungen sind vom 12. April. Eine Bescheinigung ist von fremder Hand corrigirt. Bei näherer Betrachtung findet man aber, daß der Wahlmann diese irrig eingetragen hatte.

Die Wahlcommission ist ordnungsmäßig gebildet, das Protocoll und die Gegenliste sind gehörig unterschrieben. Eine Zusammenstellung ist nicht vorhanden, aber auch nicht nothwendig.

Der Gewählte hat sich über die Annahme der Wahl nicht erklärt, ist aber in diesem Saale erschienen. Sein Steuerkapital beträgt ausweislich eines bei den Akten liegenden Zeugnisses des Steuerperäquators vom 22. April d. J. 28,795 fl. Er war schon früher Abgeordneter und hat darum unterlassen, einen Taufschein beizubringen.

Ihre Abtheilung schlägt Ihnen vor, die Nichtbeanstandung dieser Wahl auszusprechen.

Die Kammer erklärt sich mit diesem Antrage einverstanden.

Rettig erstattet Bericht über die Wahl des 39ten Aemterwahlbezirks (Borberg und Krautheim), wie folgt:

Die Zahl der Wahlmänner ist 38, und zwar

von Borberg	19
" Krautheim	13
" Adelsheim	3
" Gerlachsheim	3
	38.

Gegen die Person der Wahlmänner ist nichts zu erinnern. Erschienen sind 38, mithin Alle. Die absolute Mehrheit ist 20. Hofdomänenkammer-Director Seltzam erhielt alle 38 Stimmen. Das Wahlprotocoll ist datirt vom 18. April. Die Bescheinigungen lauten vom 8. und 9. April. Die Wahlcommission wurde ordnungsmäßig gebildet, das Protocoll und die Gegenliste sind vollständig unterzeichnet. In ersterm fehlt die Frage an die Wahlmänner am Schlusse des Actes, ob sie etwas gegen die Wahlhandlung zu erinnern haben.

Der Gewählte hat sich nicht über die Annahme der Wahl erklärt, er ist aber in unserer Mitte erschienen.

Durch ein Zeugniß des Gemeinderaths zu Vilchband vom 30. April 1842 wird bestätigt, daß der Gewählte daselbst zwei Grundstücke besitze. Der Steueranschlag ist aber nicht angegeben. Durch ein weiteres Zeugniß der Domänenverwaltung Carlsruhe vom 11. Mai d. J. wird bescheinigt, daß der Gewählte eine die Summe von 1500 fl. übersteigende Besoldung bezieht. Da er

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

schon früher Deputirter war, so ist die Vorlage eines Taufscheins nicht erforderlich.

Die Abtheilung beantragt die Nichtbeanstandung dieser Wahl.

Schaaff: Das Zeugniß des Gemeinderaths, daß der Gewählte zwei Grundstücke besitzt, genügt nicht, es sollte nachgewiesen werden, daß er die Grundsteuer davon bezahlt. Indessen stimme ich für Nichtbeanstandung dieser Wahl.

Rettig verließt das Zeugniß über den Grundbesitz des Abgeordneten Seltzam. Es lautet also:

„Daß der großherzogliche Herr Hofdomänen-
„kammer-Director Seltzam in Carlsruhe die
„Ihm schon im Jahre 1822 von seinem seligen
„Herrn Vater eigenthümlich überwiesenen und von
„Ihm auch ständig versteuerten zwei Grundstücke
„auf hiesiger Gemarkung eigenthümlich noch besitzt
„und versteuert, wird anmit pflichthaft bezeugt.“

„Vilchband, Bezirksamts Gerlachsheim d. 30. April 1842.

(L. S.) „Der Großherzogliche Bürgermeister
„Michael Hoffmann.
„Steuererheber
„Michael Hoffmann.
„Der Gemeinde-Verrechner
„Michael Adam Hofmann.“

Gottschalk: Als Mitglied der dritten Abtheilung glaube ich bemerken zu müssen, daß gerade bei dieser Wahl die Gegenliste nur durch Striche geführt wurde, also ein offenbarer Mangel gegen die Wahlordnung. Ich glaube, daß, wenn ein Bürgermeister bei der Wahl des Gemeinderaths oder des Bürgerausschusses auf diese Weise verfahren würde, er einen bedeutenden Wischer erhielte.

Die Wahl des Abgeordneten Seltzam wird hierauf von der Kammer als nicht beanstandet erklärt.

Rettig erstattet ferner Bericht über die Wahl des 8ten Aemterwahlbezirks (Schopfheim und Kandern), wie folgt:

Die Zahl der Wahlmänner besteht aus 57.

Aus dem Amt Schopfheim	32,	
„ „ „ Lörrach	13	und
„ „ „ Müllheim	12	
also	57.	

Erschienen sind 56. Einer wurde durch Krankheit entschuldigt. Gegen die Wahlberechtigung ist nichts zu erinnern. Die absolute Mehrheit ist 29 Stimmen. Bürgermeister Joh. Georg Schanzlin zu Kandern erhielt 35 Stimmen. Der Wahltag war auf den 15. April festgesetzt. Die Bescheinigungen sind vom 4. und 5. April. In zwei Bescheinigungen steht der 5. März. Die Wahlcommission wurde ordnungsmäßig gebildet. Das Protocoll, die Gegenliste und die Zusammenstellung sind vollständig geführt und unterzeichnet. Der Gewählte hat die auf ihn gefallene Wahl angenommen. Er ist im Jahr 1810 geboren und sein Steuerkapital beträgt nach dem Zeugniß des Steuerperäquators zu Niederweiler vom 16. April 1842 — 15,920 fl. 45 kr. Es sind also alle gesetzlichen Erfordernisse erfüllt und Ihre Abtheilung trägt auf Nichtbeanstandung der Wahl an.

Die Kammer erklärt sich ohne Erinnerung mit diesem Antrag einverstanden.

Rettig berichtet folgendermaßen über die Wahl des 15ten Aemterwahlbezirks (Emmendingen):

Die Zahl der Wahlmänner ist 42. Gegen ihre Qualification liegt kein Bedenken vor. Bei der Wahlhandlung sind alle erschienen. Die absolute Mehrheit ist 22. Frabrikant Carl Helbing erhielt 39 Stimmen. Der Wahltag war der 20. April. Die Bescheinigungen lauten vom 12., 13. und 14. April. In mehreren Bescheinigungen war das Datum corrigirt. Der Wahlcommissär war aber so vorsichtig, dieser Correktur im Wahlprotocoll zu erwähnen und beurkunden zu lassen, daß den Wahlmännern die Einladung mehr als 6 Tage vor dem Wahlact zugekommen sei. Ein Beweis, daß ein Wahlcommissär Anstände vermeiden kann. Das Protocoll und die Gegenliste sind gehörig beurkundet.

Nach einem beglaubigten Zeugniß der Steuerein-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nehmerei Emmendingen vom 21. April besitzt der Gewählte ein Steuercapital von 34540 fl. Da er schon früher Deputirter war, so hat er unterlassen, einen Ausweis über sein Alter beizubringen.

Die Abtheilung stellt den Antrag, diese Wahl für unbeanstandet zu erklären.

Dieser Antrag wird ohne Erinnerung genehmigt.

Rettig erstattet weiter folgenden Bericht über die Wahl für den siebenten Städte-Wahlbezirk (Stadt Baden):

Die Wahlmänner-Zahl beträgt 32, gegen deren Berechtigung nichts zu erinnern ist. Die Wahlmänner sind sämmtlich erschienen. Die absolute Mehrheit ist 17.

Von diesen 32 Stimmen erhielt Bürgermeister Joseph Jörger zu Baden 28 Stimmen. Die Wahl wurde am 16. April vorgenommen. Die Bescheinigungen sind vom 8. und 9. April.

Die Wahlcommission wurde ordnungsmäßig gebildet, und ist überhaupt nach dem Protokoll gegen die Förmlichkeiten nichts zu erinnern. Eine Zusammenstellung ist nicht gefertigt, dagegen das Protokoll gehörig geführt, aber nur von 9 Wahlmännern unterzeichnet, während die Gegenliste 10 Unterschriften der Wahlmänner enthält.

Der Gewählte ist im Jahr 1792 geboren. Ausweislich eines Auszugs aus dem Staatssteuer-Cataster der Stadt Baden für den Zeitraum vom 1. Mai 1841 bis dahin 1842, vom 17. April 1842, besitzt derselbe ein Steuercapital von 12550 fl.

Die Abtheilung hält sich für verpflichtet, die Erinnerung zu machen, daß ihr der Mangel der Unterschrift des zehnten Wahlmanns im Protokoll aufgefallen ist, sie beantragt aber, zu beschließen, daß die Wahl nicht zu beanstanden sei, einmal, weil die Gegenliste vollständig unterzeichnet ist, mithin die sämmtlichen Zahlen wenigstens in einer der Urkunden enthalten sind, und weil sie mehr auf das Wesen der Sache gesehen und gefunden hat, daß die Absicht allerdings zu Tage liegt, das Protokoll zu unterzeichnen, daß also die Unterlassung bloß auf einem Versehen beruht. Uebrigens glaubte die Abtheilung, die Kammer von diesem Mangel zu unterrichten.

Sie schlägt der Kammer vor, diese Wahl für gültig zu erklären.

Schaaff: Dieses kleine Versehen involvirt nach meiner Meinung eine Nullität der Wahl. Wenn das Gesetz etwas ausdrücklich vorschreibt, so ist die Handlung, wenn es nicht geschieht, null und nichtig. Ich will keinen Antrag darauf stellen, aber ich schlage vor, daß die Verbesserung des Fehlers des Wahlmanns noch nachgeholt werde.

Sander: Der Vorschlag des Abgeordneten Schaaff, daß das Fehlende noch nachgeholt werden soll, widerspricht seiner ersten Bemerkung, daß die Wahl wegen Unterlassung einer gesetzlichen Vorschrift null und nichtig sei.

Wenn das wäre, so könnte der Fehler durch eine nachgeholte Förmlichkeit nicht mehr gut gemacht werden. Aber ich halte die Wahl darum nicht für ungültig. Anders ist zu unterscheiden zwischen Förmlichkeiten des Geschäftes und Förmlichkeiten der Urkunde selbst.

Es können Fehler in der Urkunde liegen, welche die Urkunde als solche bedeutend in ihrer Glaubwürdigkeit schwächen, aber nichtsdestoweniger kann die Urkunde das Geschäft vollständig darstellen, und ein aus dem Mangel einer Förmlichkeit gezogener Schluß auf den Mangel des Geschäftes selbst ist nicht überall zulässig. Hier in diesem besondern Fall ist sicher der Fehler, daß ein Wahlmann das Protokoll nicht unterschrieben hat, ein solcher, der in keiner Beziehung auf das Geschäft selbst steht.

Geh. Referendär Eichrodt: Nur wenige Bemerkungen, meine Herren, in Beziehung auf Formfehler. Ich glaube, die Kammer wird die Vorschrift des Landrechtssatzes 6 k., welche zwar hauptsächlich auf bürgerliche Verhältnisse anwendbar ist, welche sich aber auch auf die öffentlichen Rechtsverhältnisse beziehen läßt, in so weit es sich dabei von Willens-Erklärungen und Beurkundungen handelt, nicht außer Acht lassen können.

Diese Gesetzesstelle spricht sich nun dahin aus, daß

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

die Wirksamkeit oder Unwirksamkeit eines Rechtsgeschäfts im Fall der Mangelhaftigkeit seiner, von dem Gesetz vorgeschriebenen Formen im Ganzen und in einzelnen Theilen von dem Ermessen des Richters abhängig sei, das sich darnach bestimmt, ob und in wie weit damit dennoch die Absicht des Gesetzes erreicht werde, daß ein solches Rechtsgeschäft aber nur alsdann durchgehends nichtig sei, wenn auf die Nichtbeobachtung einer Förmlichkeit ausdrücklich die Nichtigkeit gesetzt worden ist.

Nun habe ich nirgends in der Wahlordnung eine Bestimmung gefunden, wonach die Unterlassung der Unterschrift von Seiten einer Urkundsperson für eine solche Förmlichkeit erklärt worden ist, deren Nichtbeobachtung eine Nullität nach sich ziehe. Es kommt nur darauf an, daß die Wahlhandlung richtig vorgenommen und von einer hinreichenden Anzahl von Zeugen beurkundet ist. Die Absicht der Wahlordnung ist also hier erreicht. Der Mangel der Unterschrift einer Person wird der Urkunde die Gültigkeit nicht nehmen, da ja doch noch 12 Unterschriften vorhanden sind, besonders, da, wie der Herr Abgeordnete Schaaff bereits bemerkte, das Fehlende noch nachgeholt werden kann. Ich glaube überhaupt, daß die Kammer auf die hie und da vorkommenden kleinen Form-Versehen bei den Wahlen in Erwägung des Gedränges, welches bei einer großen Versammlung in der Regel stattfindet, keine besondere Rücksicht nehmen und die Wahl als nicht beanstandet erklären sollte, in so fern alles Wesentliche des Wahlaktes gehörig berücksichtigt worden ist.

Welcker: Ich glaube nicht, daß die Unterlassung einer Handlung, welche hier als Formfehler erscheint, nur dann eine Nichtigkeit involvire, wenn das Gesetz diese Form als wesentlich besonders hervorhebt. Denn unsre ganze Wahlordnung enthält nicht bei einem einzigen Punkte diese ausdrückliche Erklärung. Aber ich will die Wahl nicht angreifen, weil ich den andern Grundsatz, der in den Acten enthalten ist, zum Hauptgrundsatz mache.

Ich fasse bei der Beurtheilung von Formfehlern immer die eigentliche ratio legis in's Auge, und finde nur dann einen Grund zu einer Nichtigkeit, wenn ich wahrnehme, daß ein wesentliches Stück der Handlung fehlt. Z. B. ein ungültiger Wahlcommissär führt eine Wahlhandlung. Hier wäre die Form wesentlich verletzt. Die Verfassung gibt gewissen Bürgern das Recht, Urwähler zu sein, und wieder andern das Recht, einen Abgeordneten zu wählen. Die Wahlordnung sagt nun, wie das Geschäft vorgenommen werden soll.

Wenn mir eine Gesetzwidrigkeit ein Bedenken giebt, daß die Wahl wirklich nicht aus freier Ueberzeugung hervorgegangen ist, wenn ich glaube, daß die Formwidrigkeit in Verbindung steht mit der absichtlichen Formverletzung, dann, meine Herren, cassire ich die Wahl. Denn die Absicht des Gesetzgebers bei der Wahlordnung ging doch eigentlich nur dahin, daß der Mann des Vertrauens gewählt werde. Das Unterlassen der Unterschrift eines Wählers im Protokoll kann ich aber nicht in Verbindung bringen mit der Wahlverfälschung.

Gottschalk: Wenn mir mein Gedächtniß treu geblieben ist, so glaube ich, ist der Beschluß anders gefaßt worden. Wir haben noch einen derartigen Fall, und zwar jenen der Durlacher Wahl. Unter der Voraussetzung, daß dieser Formfehler auch auf jene Wahl anwendbar ist, bestimmten wir uns zur Nicht-Beanstandung.

Ich schlage darum vor, daß, ehe über diese Wahl abgestimmt wird, über jene Wahl von Durlach Bericht erstattet werden möchte.

Rettig: Ich habe bereits die Acten über die Durlacher Wahl hier und beabsichtigte, den Vortrag darüber gleich nach der Berichterstattung und Discussion über die gegenwärtig zur Verhandlung ausgesetzte zu bringen, damit es der Kammer leichter sei, die Protokolle beider Wahlen nach gleichen Grundsätzen zu beurtheilen.

Ministerialpräsident Frhr. von Rüdt: Ich halte es auch für zweckmäßig. Es ist häufig der Fall, daß die Unterschriften nicht sehr deutlich sind. Man begnügt sich damit, wenn 10 Namen da stehen. Nun in dem Protokoll sind auch 10 Unterschriften, aber bei der nähern Einsicht hat sich gezeigt, daß ein Wahlmann seinen Dienstcharakter auf eine besondere Zeile geschrieben

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

hat. Es kommt sein Name, und dann kommt G. R. Schreiber. Man könnte also glauben, daß dieß der Zehnte ist. Nun hat sich später ergeben, daß der Gemeinderaths-Schreiber Nesselhauf zwei Zeilen zu seiner Unterschrift gebraucht hat.

Schaaff: Der Antrag des Abgeordneten Gottschalk wird berücksichtigenswerth sein, weil es richtig ist, daß bei der Wahl der Stadt Durlach derselbe Fehler vorkommt. Ich unterstütze ihn also.

Was aber die Sache selbst betrifft, so will ich nur die einfache Frage stellen, warum denn gewisse Formen im Gesetze vorgeschrieben sind, ob sie vorgeschrieben sind, um sie einzuhalten, oder ob sie vorgeschrieben sind, um sie nicht zu beobachten; ob man annehmen soll, der Gesetzgeber habe so ganz ohne alle Grund diese Bestimmungen gemacht?

Ich will weiter fragen, ob, wenn Sie mit solcher Nachsicht in dem Falle verfahren, wo ein Wahlmann oder zwei Wahlmänner nicht unterzeichnet haben, Sie auch dasselbe thun wollen, wenn gar kein Mitglied der Wahlcommission unterschrieben wäre? Wir haben, wenn wir hier von dem Grundsatze abgehen und nachsichtig sind, gar keine bestimmte Grenze mehr.

Den Herren auf der Regierungsbank erlaube ich mir zu bemerken, daß wir nicht als Advocaten oder Richter, sondern als Geschworne zu entscheiden haben. Wenn ich auch eine Nullität sehe, so will ich sie nicht finden, weil der Fehler noch sanirt werden kann dadurch, daß man die mangelnde Unterschrift nachholt.

Trefurt: Ich kann die Ansicht des Abgeordneten Schaaff nicht theilen. Ich glaube, wir sind allerdings die Richter, welche über die Gültigkeit der Beurkundung zu entscheiden haben, und wir werden die allgemeinen Grundsätze des Richters auch anzuwenden haben, besonders, wenn sie so sehr mit den Regeln des allgemeinen Verkehrs im Leben übereinstimmen. Es wird im Weltverkehr auch Niemanden einfallen, wegen eines Formfehlers ein Geschäft für ungültig zu erklären, für welches man nach Umständen glaubt, daß die Absicht der Vertragspersonen durch die Bestimmungen erreicht sei. Der Abgeordnete Schaaff sagt, man hat hier keine Grenze mehr. Die Grenze liegt aber in dem Ermessen der richterlichen Behörde, sie liegt in unserm Ermessen, ob der Formfehler von dem Belang sei, um annehmen zu können, daß der Wahlfreiheit nicht gehörige Rechnung getragen sei, ob überhaupt Alles so behandelt wurde, wie das Protokoll es giebt.

Zu einem solennen Testament z. B. wird eine gewisse Zahl von Zeugen gefordert, und es ist nichtig, wenn es an dieser Zeugenzahl fehlt, aber nur, weil solche Nichtigkeit vom Gesetz ausdrücklich gedroht ist.

Wo, wie im vorliegenden Falle, eine solche Nichtigkeitsdrohung nicht im Gesetze liegt, da hat der Richter zu ermessen, ob der Mangel ein wesentlicher sei, und darnach zu entscheiden.

Es ist vorgeschrieben, der Wahlcommissär und die drei ältesten Wahlmänner, welche neben ihm Platz nehmen, sammt dem Amtsrevisor bilden die Wahlcommission. Wenn Einige von Diesen weggeblieben wären, so wäre dieß ein Mangel, der die Beanstandung der Wahl zur Folge haben müßte. Aber an diesem Formmangel leidet keine einzige Wahl. Der Abgeordnete hinter mir hat vorgeschlagen, daß die Durlacher Wahl gleichzeitig mit dieser discutirt werden soll. Ich glaube aber, es wird keiner besondern Discussion bedürfen, denn der Fall ist derselbe.

Gerbel: In der letzten Sitzung, in welcher ich gegenwärtig war, hat man beschlossen, daß man die eine und die andere Wahl wegen Formmangel für beanstandet erklären soll.

Ich will weder die Wahl von Baden noch jene von Durlach beanstanden; denn wenn ich finde, daß das Vertrauen der Wahlmänner dem Gewählten gezollt worden ist, so sehe ich gern über einen Formfehler weg, während ich über kleine Formfehler nicht weggehe, wenn ich wahrnehme, daß der Abgeordnete erzwungen worden ist.

Fauth: Der Abgeordnete Gerbel war abwesend und inzwischen wurde der Beschluß gefaßt, daß der Bericht in der Kammer vorgetragen werden soll, aber

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nicht mit dem Antrag auf Beanstandung, sondern er soll noch bei Seite gelegt werden.

Gerbel: Es sind dieß freilich Fehler, welche nicht vorkommen sollen, und es ist wirklich unbegreiflich, wie man ein Protokoll vor sich haben und einen solchen Fehler machen kann. Man sollte beinahe auf die Vermuthung kommen, daß es nicht bloß ein Versehen sei. Es wäre bedenklich, die Wahl für null und nichtig zu erklären. Dieß muß gerügt werden. Die Rüge wird darin bestehen, daß die Protokolle hinausgegeben werden, um die mangelnden Unterschriften nachzuholen.

Martin: Ich hielte es für gefährlich, wenn man den Grundsatz aufstellte, daß es in der Willkür des Wahlcommissärs läge, ob er unterschreiben lassen will oder nicht. Er könnte, wenn er mit dem Resultat der Wahl nicht zufrieden wäre, diesen Formfehler begehen, um die Wahl ungültig zu machen. Wir müssen, glaube ich, unterscheiden zwischen Handlungen vor, und zwischen Handlungen nach dem Wahlact. Die spätern Mängel können noch nachgeholt werden, jene vor dem Wahlakt aber nicht.

Es ist in dem vorliegenden Falle um so mehr nothwendig, daß die fehlenden Unterschriften noch eingeholt werden, weil der Herr Regierungscommissär selbst erklärt hat, daß die frühern Wahlprotokolle zum Muster hinaus gegeben worden seien an die Wahlcommissäre.

Vogelmann: Als Mitglied der dritten Abtheilung erlaube ich mir die Bemerkung. Die Abtheilung hat nicht als Geschworne gehandelt in dem Erkenntniß, ob wir die Wahl beanstanden sollen oder nicht, nein, sondern sie hat ihren bestimmten Grund gehabt, und zwar den, daß alle Unterschriften bei der Gegenliste vorhanden waren.

Ich würde diejenigen Wahlen für beanstandet erklären, wo die Unterschriften in dem Protokoll fehlen, weil dann keine Urkunde vorhanden ist, woraus ich erkennen kann, daß alle Personen, welche mitzuwirken haben, in einer Urkunde unterzeichnet sind. Aus diesem Grunde haben wir nicht abgemessen, ob eine oder drei Unterschriften fehlen.

Fauth: Ich halte die Ansicht des Abgeordneten Vogelmann nicht für die richtige. Nicht darum, weil auf der Gegenliste alle Unterschriften sind, sondern weil man keinen Zweifel in die Rechtmäßigkeit der Wahl setzt, wird die Wahl nicht beanstandet.

Wenn man Mißtrauen darein setzen könnte, so müßte man die Wahl allerdings cassiren.

Gottschalk: Mich hat nur der Grund, daß auf einem Bogen des Fascikels alle Unterschriften enthalten sind, bestimmt, die Wahl für unbeanstandet zu erklären. Aber ich glaube, daß diesem Mangel nachgeholfen werden sollte, und zwar wegen der Consequenz für die Zukunft, und es wäre am Platz gewesen, daß die Regierung diesen Mangel vor der Vorlage der Wahlacten ergänzt hätte.

Bader (einfallend): Nein, das darf nicht sein. Dagegen verwahre ich mich.

Gottschalk: Ich lasse mich gerne belehren und sehe nun das Gefährliche solcher Ergänzungen ein.

Rettig erstattet nunmehr, als mit der so eben vorausgegangenen Wahlprüfung wegen der Identität der Formfehler zusammenhängend, über die Wahl des IX. Städtewahlbezirks (Durlach) den Bericht, wie folgt:

Dieser Bezirk zählt 32 Wahlmänner. Unter denselben befindet sich ein praktischer Arzt, ohne daß beigesetzt ist, ob er Bürger sei. Wir haben aber, da gegen die Qualification nichts erinnert ist, angenommen, daß er Bürger sei.

Alle Wahlmänner sind erschienen. Die absolute Stimmenmehrheit beträgt 17.

Kaufmann Gustav Bleidorn erhielt 22 Stimmen. Die Wahl wurde am 8. April d. J. vorgenommen. Die Bescheinigungen sind vom 1. April. Die Wahlkommission ist ordnungsmäßig gebildet. Bei der Führung des Protokolls ist nichts zu erinnern gefunden worden, aber bei der Unterschrift des Protokolls fehlen die drei ältesten Wahlmänner, welche eingeladen waren, an der Wahlhandlung Theil zu nehmen, dagegen sind in der Gegenliste 10 Wahlmänner unterzeichnet. Der Gewählte ist nach einem den Acten anliegenden Taufschein im Jahre 1805 geboren. Er hat die Wahl angenom-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

men und sich durch ein Zeugniß der Kreissteuerperäquation, d. d. Durchlach 13. April 1842 über ein Grund-, Häuser- und Gewerbsteuercapital von 13,220 fl. ausgewiesen.

Ihre Abtheilung hat mich beauftragt, Ihnen von den Formfehlern Mittheilung zu machen und vorzuschlagen, die Wahl nicht zu beanstanden.

von Itzstein: Ich stimme für die Nichtbeanstandung der Wahlen in Baden und Durlach, bei beiden mit dem Zusatze, daß man die fehlenden Unterschriften nunmehr durch den Wahlcommissär ergänzen lasse, und zwar mit der Bemerkung, daß die Wahlcommissäre die nächste Pflicht haben, für die Vollständigkeit der Urkunde, welche das Gesetz fordert, zu sorgen. Es scheint in Durlach der Wahlact mit einer Schnelligkeit geschlossen worden zu sein, die auffallen mußte. Wenigstens läßt es sich nur daraus erklären, daß er so unvollständige Urkunden vorgelegt hat.

Schaaff: Ich stimme auch dafür, daß beide Wahlen für unbeanstandet erklärt werden, daß aber die gerügten Mängel noch nachträglich zu verbessern sind. Eine besondere Rüge oder Ermahnung an den Wahlcommissär beizufügen, darauf möchte ich nicht antragen. Es können Versehen immer unterlaufen. Eine absichtliche Unterlassung oder Beobachtung einer Formalität ist nicht zu vermuthen. Wenn sich aber bei der Sanirung der Mängel etwaige Anstände ergeben, daß etwa die Wahlmänner Gründe angeben würden, warum sie nicht unterschrieben haben, dann wären Nova vorhanden, worauf die Kammer weitere Beschlüsse fassen müßte.

Knapp: Ich kann mir das eilige Fortgehen des Wahlcommissärs nach dem Schlusse der Wahlhandlung in Durlach nur dadurch erklären, daß ich annehmen muß, entweder hat ihm das Resultat der Wahl nicht gefallen, oder es hat ihn sehr erfreut, oder aber er fühlte die Nothwendigkeit der Befriedigung eines unverschieblichen Bedürfnisses, oder aber er hatte die Absicht, durch seine plötzliche Entfernung die Wahl selbst zu annulliren.

(Von mehreren Seiten, namentlich vom Regierungstisch aus, vernimmt man den Ruf: „zur Ordnung!“)

Bassermann macht auf den §. 22. der Geschäftsordnung aufmerksam.

Mördes: So weit wollen wir die Berechtigung der Herren Regierungscommissäre nicht ausdehnen, daß sie Abgeordnete zur Ordnung rufen dürfen. Sie haben ohnedieß Schutz genug durch die Verfassung und die Geschäfts-Ordnung, und die Kammer wird sie gewiß in Allem unterstützen; aber eine solche Ausdehnung ihrer Befugnisse wird die Kammer nicht zugeben.

von Itzstein: Der Redner hat nur gesagt, entweder war dieses der Fall, oder jenes.

Er würde die Sache näher ausgeführt haben, wenn man ihn nicht mit Unrecht unterbrochen hätte; er würde ausgeführt haben, daß das Eine oder das Andere bei'm Wahlcommissär nicht denkbar gewesen wäre. Zugleich würde er aber auch ausgeführt haben, daß der Wahlcommissär sich nach dem Wahlacte mit einer Eile entfernt hat, welche der Würde des Acts nicht angemessen war.

Posselt: Ich halte für angemessen, die Gültigkeitserklärung so lange auszusetzen, bis bei beiden Wahlen die Gebrechen beseitigt sind.

Der Abgeordnete Schaaff hat darauf aufmerksam gemacht, daß es der Fall sein könnte, daß die Sanirung der Mängel gar nicht möglich wäre, denn die Wahlmänner könnten auch Gründe haben, warum sie nicht unterzeichneten, und in diesem Falle wäre ein Novum vorhanden.

Ich glaube nicht, daß die Verbesserung der gerügten Mängel einen längern Aufenthalt als 2 bis 3 Tage veranlassen werde, und daß darum der Beschluß der Kammer so lang ausgesetzt werden könnte.

Ich stelle darauf meinen Antrag.

Ministerialpräsident Frhr. von Rüdt: Ich muß doch zu bedenken geben, daß die Sanirung der fraglichen Bemängelungen ihren ordentlichen Gang gehen muß. Die Akten sammt dem Auftrag müssen an den Wahlcommissär gegeben werden. Sodann gebe ich weiter zu bedenken, daß es nur in Gegenwart der ganzen Wahlversammlung geschehen kann. Ich glaube nicht, daß es angeht oder

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

angemessen ist, wegen einer oder drei fehlenden Unterschriften eine Wahlmännerversammlung zu veranlassen.

Sander: Wir sind darüber einverstanden, daß der Fehler kein so bedeutender ist, daß wir einen Anstand an der Gültigkeit der Wahl selbst finden, und ich bin nicht der Meinung, daß wir der Sache ein so großes Gewicht beilegen sollten. Der Herr Präsident des Ministeriums des Innern hat schon auf die Schwierigkeit aufmerksam gemacht, die mit der Nachholung der Unterschriften verknüpft sind. Es kann noch andere geben. Es kann z. B. der Anstand erhoben werden, ob nur eine Wahlversammlung zu Stande kommt. Die Wahlordnung sagt, die Wählerschaft hat sich zu keinem andern Zwecke zu versammeln, als zur Vornahme der Wahl. Eine Nachholung der Formalitäten könnte selbst noch in vielfacher Beziehung eine eigenthümliche Berathung voraussetzen.

Ich meine darum, wir sollten unterlassen, auf der Nachholung der Unterschriften zu bestehen.

Wir sind einverstanden, daß der Mangel der Unterschrift kein so großer Fehler ist, daß er auf das Wahlgeschäft selbst influirt. Wir wissen, daß alle Personen da waren, welche hätten unterschreiben können und sollen.

Es hat auch nicht an andern Wahlmännern gefehlt, denn es sind in der Gegenliste 10 derselben unterschrieben.

Ich will nicht behaupten, daß der aufgestellte Grundsatz falsch ist, ich will aber auch nicht jetzt schon sagen, daß er wahr ist.

Geheimer Referendär Eichrodt: Wenn die Kammer die Absicht hat, über diesen Formfehler wegzugehen, so werden Sie dem Antrag des Herrn Abgeordneten Sander beitreten müssen.

Es dürfte in mehrfacher Beziehung bedenklich sein, die Rechtsbeständigkeit einer Wahl von einer Nachholung der Unterschrift abhängig zu machen. Wenn nämlich das Individuum, das zur Ergänzung des Fehlenden veranlaßt werden soll, sich dazu aus Bedenklichkeiten oder andern Gründen nicht hergeben will, oder überhaupt daran verhindert ist, so wird eben die Kammer nicht im Stande sein, ihren Beschluß durchzusetzen.

Bader: Oder wenn der Betreffende in der Zwischenzeit gestorben wäre?

Gottschalk nimmt seinen Antrag zurück unter der weitern Bemerkung, daß er vielmehr zur Ehre der Wahlmänner von Durlach behaupten müsse, daß Keiner so ehrlos sein würde, auf der einen Urkunde zu unterschreiben und auf der andern seine Unterschrift zu verweigern.

Welcker will aus den bereits angeführten Gründen die Wahl nicht beanstanden, hält es aber für gefährlich, das Nachholen von unterlassenen Formen zu beschließen, da man leicht in Zukunft Consequenzen daraus ziehen könnte, die er gerne vermieden wissen möchte.

Schaaff: Ich habe den Antrag des Abgeordneten von Itzstein unterstützt und bestehe darauf, daß das Mangelnde nachgeholt werde.

von Itzstein: Ich bin indessen im Laufe der Diskussion belehrt worden, daß es wirklich besser ist, wenn die Kammer ohne weitern Beisatz beschließt, sie beanstande die Wahl nicht.

Schaaff: Diese Bedenklichkeit kann ich nicht theilen, und glaube, daß die Sache ganz einfach zu erledigen sein wird, wenn der Amtsrevisor die betreffenden Wahlmänner vor sich ruft, einen Act darüber aufnimmt, und sie unterschreiben läßt.

Fauth macht auf den §. 83 der Wahlordnung aufmerksam und schließt daraus, daß, wenn man das Fehlende suppliren will, alle Wahlmänner versammelt sein müßten.

Waag kann dem Antrag, daß die Mängel nachgeholt werden sollen, nicht beitreten, da er keine Beanstandung aussprechen will.

Jörger: Die hohe Kammer hat in der letzten Sitzung zwei Wahlen für unbeanstandet erklärt, bei denen das Alter der Wahlmänner nicht angegeben ist. Man hätte dort auch sagen können, das gesetzliche Alter ist nicht angegeben. Ich bin daher auch dafür, von der Nachholung der Unterschriften zu abstrahiren.

Die Diskussion wird geschlossen und es werden die Fragen zur Abstimmung gebracht:

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

1. Sollen die Mängel, welche gerügt worden sind, nachgeholt werden?
2. Sollen die beiden Wahlen, nämlich jene der Stadt Baden und jene der Stadt Durlach, als nicht beanstandet erklärt werden?

Die erste Frage wird verneint, die zweite dagegen bejaht.

Rindeschwender: Wir haben jetzt, gegen die Ordnung, zugleich über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von zwei Wahlen abgestimmt. Meine Herren, das kann ein Präjudiz für die Zukunft bilden. Es könnte auch möglicher Weise ein Mitglied gegen die eine Wahl einen Anstand haben, gegen die andere nicht.

Ich will dieß nur bemerken, um zu zeigen, daß über jede einzelne Wahl besonders hätte abgestimmt werden sollen.

Bader: Dem Abgeordneten Rindeschwender muß ich bemerken: die Kammer kann so oft über zwei Wahlen zugleich abstimmen, als sie es sachgemäß findet und beschließt.

Rettig: Feliciter sind wir an die letzte der Wahlen gelangt, über deren Prüfung ich Ihnen Namens der dritten Abtheilung Bericht zu erstatten beehrt worden bin, nämlich über die Wahl des 36ten Aemterwahlbezirks (Neckarbischoffsheim und Neudenau, mit den Mosbacher Amtsorten links des Neckars.)

Der Bericht lautet:

Die Zahl der Wahlmänner dieses Bezirks beträgt 46. Davon erschienen 45, mithin mehr als drei Viertheile. Der Wahlmann Bürgermeister Steiner von Helmstädt ließ sich als krank entschuldigen. Die absolute Mehrheit beträgt 23 Stimmen.

Landesherrlicher Wahlcommissär war Regierungsrath Junghanns in Mannheim. Das Rescript darüber liegt bei. Aus den Empfangscheinen über die an die Wahlmänner unter dem 5. April d. J. erlassenen Einberufungsschreiben erhellt, daß sie sämmtlich 6 Tage vor dem auf den 19. desselben Monats anberaumten Wahlact zu demselben waren eingeladen worden, nämlich am 7., 8. und 9.

Die Wahlcommission wurde in Gemäßheit des §. 70. der Wahlordnung gebildet. Was der landesherrliche Wahlcommissär nach §§. 71, 72, 73, 76, 77 vorzunehmen, anzuordnen und zu insinuiren hat, wurde, nach den Acten, pünktlich erfüllt. Die Gegenliste entspricht der Liste der Wahlzettel. Nach beiden Listen fielen auf Oberamtmann Lang von Lahr 23 Stimmen, also genau die Zahl der absoluten Majorität. Die andern Stimmen vertheilten sich unter Regierungsrath Junghanns in Mannheim (16 Stimmen), Rath Junghanns in Mosbach (5 St.), Amtmann Felleisen in Sinsheim (1 Stimme.)

Ueber die Behandlung des Wahlgeschäfts, oder das Benehmen des Wahlcommissärs fanden die dazu Aufgeforderte nichts zu erinnern. Die Unterschriften der Wahlcommission und der 10 (11) weiteren Wahlmänner sind in der Ordnung.

Daß Oberamtmann Lang eine Besoldung von jährlich 1800 Gulden beziehe, und in dem Grundsteuereinzugsregister von Hugsweyer mit einem Capital von 60 fl. aufgeführt ist, ist urkundlich nachgewiesen.

Die Wahl des Abgeordneten Lang unterliegt somit keinem Anstande.

Die Kammer erhebt diesen Antrag zu ihrem Beschlusse.

von Itzstein: Ich erlaube mir, eine Frage an die Regierungscommission zu stellen.

Als der Herr Präsident des Ministeriums des Innern sämmtliche Wahlacten vorlegte, fehlten die Acten dreier Deputirten, nämlich:

1. die des Abgeordneten Lenz — wahrscheinlich aus Versehen; —
2. die des Abg. Hoffmann, welche nicht vorgelegt werden konnten, weil nach den Aeußerungen des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern, der Gewählte die nöthigen Beweise seiner gesetzlichen Qualification noch nicht übergeben hatte; und
3. auch die des Abgeordneten Kuenzer.

Die Vorlage dieser Wahlacten ist wahrscheinlich deß-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wegen unterblieben, weil die bischöfliche Curie in Freiburg ihm den Urlaub verweigert haben soll. Nun wurde Kuenzer nicht als Geistlicher sondern in seiner Eigenschaft als Staatsbürger gewählt. Darum scheint mir, daß die Regierung die Acten der Kammer zur Prüfung vorzulegen habe.

Ohne auf die Frage über das Recht der Urlaubsverweigerung überzugehen, welches die Regierung damals, als sie dem Abgeoroneten Peter den Urlaub verweigerte, in Anspruch genommen hat, so scheint mir hier jedenfalls der Fall ein ganz anderer zu sein. Dort handelte es sich um einen Staatsdiener, hier um einen Geistlichen, der in seiner Eigenschaft als Staatsbürger gewählt wurde und dessen Wahl geprüft werden muß, um zu wissen, ob die Wahl fehlerhaft ist oder nicht. Ich glaube daher hoffen zu dürfen, daß in dieser Richtung die Regierung die Wahlacten des Abgeordneten Kuenzer baldigst vorlegen werde.

Ministerialpräsident Freiherr von Rüdt: Was die Acten über die Wahl des Abgeordneten Lenz betrifft, so waren dieselben, weil Pforzheim zwei Abgeordnete wählt, dem Fascikel über die Wahl des Abgeordneten Hoffmann angeschlossen. Nachdem nun am Samstag die erstern, um sie nicht länger aufzuhalten, getrennt wurden und übergeben werden konnten, und Hoffmann, sobald er die Nachweisung über seine Qualification dem Wahlcommissär vorgelegt haben wird, erscheinen kann, so hat es damit keinen weitern Anstand. Was aber die Vorlage der Wahlacten des Abgeordneten Kuenzer betrifft, so sind sie noch nicht eingeschickt. Es scheint, daß eine bestimmte Erklärung von Seite desselben, in Beziehung auf seine Dienstverhältnisse, noch nicht abgegeben worden ist. Ich werde Veranlassung nehmen, den Wahlcommissär aufzufordern, die Sache zu beschleunigen. Ich habe einstweilen die Ermächtigung, die Acten, wenn sie eingekommen sind, vorzulegen.

v. Itzstein beruhigt sich einstweilen bei dieser Erklärung.

Martin erstattet Namens der vierten Abtheilung folgenden Bericht über die am 19. April d. J. durch den zum Wahlcommissär ernannten großherzoglichen Regierungsrath Fröhlich von Constanz vorgenommene Abgeordnetenwahl des 1ten Aemterwahlbezirks, welcher die Aemter Meersburg, Heiligenberg, Salem, Pfullendorf und Ueberlingen mit Ausnahme der Stadt Ueberlingen, erfaßt:

Die Wahlverhandlung — spricht der Berichterstatter — hatte zu Meersburg statt, nachdem die dahin gehörigen 67 Wahlmänner mit Ausnahme eines einzigen, der sich durch Vorlage eines Krankenzeugnisses über sein Ausbleiben gerechtfertigt hatte, im Wahlorte erschienen waren. Nach den vorliegenden Belegen sind dieselben sämmtlich zu gehöriger Zeit eingeladen worden.

In den von den Aemtern Heiligenberg, Pfullendorf und Ueberlingen der Wahlcommission zugesandten Verzeichnissen der Wahlmänner fehlt jedoch die Angabe der Einwohnerzahl der Amtsgemeinden. Ein Mangel, der zwar nicht von großer Bedeutung ist, der jedoch immerhin die Untersuchung, ob kein Wahlmann zu viel oder zu wenig mitgewirkt hat, erschwert, indem diese Ueberzeugung erst anderwärts aus statistischen Tabellen geschöpft werden muß.

Die Wahlcommission hat diese Unvollkommenheit nicht gerügt, obgleich sie sonst auf's Genaueste verfuhr, indem sie sechs Stimmzettel, die auf Herrn Obergerichtsadvocaten Mördes zu Mannheim lauteten, um deßwillen als beanstandet erklärte, weil einer oder der andere Buchstabe dieses in der Seegegend nicht gewöhnlichen Geschlechtsnamens nicht richtig geschrieben, die Absicht, daß Herr Mördes gemeint sei, aber durch die Bezeichnung des Wohnortes und des Standes außer allem Zweifel gestellt war.

Von den anwesenden 66 Wahlmännern fielen 38 Stimmen, mithin die absolute Mehrheit auf Herrn Vizekanzler Bekk in Mannheim, welcher auf die an ihn geschehene Anfrage in einer schriftlich gegebenen Antwort die Wahl annahm, und über das gesetzlich vorgeschriebene Alter, so wie über den Genuß einer Besoldung von 3000 fl., und über den Besitz eines Grundstückes im Steueranschlag von 625 fl. 12 kr. sich auswies.

Die Abtheilung hat sonst alles Erforderliche bei die-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sem Wahlacte in Ordnung gefunden, und beantragt somit die Gültigkeitserklärung.

Diesen Antrag erhebt die Kammer zu ihrem Beschlusse.

Martin berichtet sofort über die Wahl des 10ten Aemterwahlbezirks, wie folgt:

Die Wahl für den 10ten Aemterwahlbezirk (Müllheim) wurde daselbst durch den Wahlcommissär Herrn Geh. Regierungsrath Mors von Freiburg am 21. April d. J. vorgenommen. In den an die Wahlmänner erlassenen Einladungsschreiben, datirt vom 9. April, wurde zwar der Wahltag auf den 19. desselben Monats angeordnet, weil aber einige Einladungen erst den 14. den Empfängern behändigt wurden, mithin der gesetzlich bestimmte Zwischenraum von 6 Tagen nicht mehr vorhanden war, so sah sich die Wahlcommission veranlaßt, den Wahltag um 2 Tage hinauszuschieben und auf den 21. April zu verlegen.

Wir hielten in unserer Abtheilung dieses Verfahren dem Geiste der Wahlordnung völlig entsprechend, indem hierdurch nur bezweckt wird, die Wahlmänner vor einer durch allzukurze Anberaumung des Wahltags leicht möglichen Ueberraschung zu schützen, und ihnen die zu den geeigneten Vorberathungen erforderliche Zeit zu lassen. Wir finden bei der vorliegenden Wahl hierin um so weniger einen Anstand, da die Wahlmänner sich nicht veranlaßt sahen, gegen deren Vornahme irgend ein Bedenken zu erheben, vielmehr ihre Bereitwilligkeit zu wählen bethätigten, und ausdrücklich erklärten, daß sie keine Erinnerung zu machen hätten.

Ferner muß bemerkt werden, daß durch ein Versehen des protocollführenden Amtsrevisors das Jahr der Wahlvornahme unrichtig bezeichnet ist, was um so auffallender erscheint, als die Jahrzahl nicht mit Ziffern sondern sogar mit Worten geschrieben ist. Da sich jedoch aus allen übrigen mit dem Wahlprotocoll vorgelegten Urkunden unzweifelhaft ergiebt, daß dieses Protocoll wirklich am 21. April 1842 und nicht im Jahr 1841 verfaßt, mithin dieses bloß ein Schreibfehler sei, so finden wir hierin keinen Grund zur Beanstandung.

In dem den Acten beigeschlossenen Wahlmännerverzeichnisse vermissen wir ebenfalls die Angabe der Einwohnerzahl der Gemeinden des Wahlbezirks. Im Uebrigen ist die Wahlverhandlung in bester Ordnung geschehen. Von den 33 Wahlmännern sind 32 erschienen, einer war durch Krankheit entschuldigt, die absolute Stimmenmehrheit betrug somit 16.

Der Gewählte, Herr Bürgermeister Blankenhorn-Krafft zu Müllheim, erhielt 28 Stimmen, mithin eine große Mehrheit, er nahm die Wahl an, wurde von der Beibringung eines Alterszeugnisses aus dem Grunde freigesprochen, weil er schon früher Deputirter war, und wieß sich über den Besitz eines steuerbaren Vermögens von 20,820 fl. aus.

Die Abtheilung stellt den Antrag, diese Wahl für nicht beanstandet zu erklären.

Die Kammer genehmigt diesen Antrag.

Martin — in der Berichterstattung fortfahrend —:

Für den 20ten Aemterwahlbezirk (Oberamt Offenburg) wurde die Wahl durch den landesherrlichen Commissär, Herrn Geheimenrath Häfelin von Bühl, am 19. April zu Offenburg vorgenommen, nachdem die in gehöriger Zeit vorgeladenen 57 Wahlmänner alle erschienen waren.

Die Wahlcommission soll nach dem Gesetze gebildet werden durch den Wahlcommissär, den Amtsrevisor und die 3 ältesten Wahlmänner. Hier wurde jedoch das Versehen gemacht, einen Wahlmann in die Commission aufzunehmen, der nicht zu den 3 ältesten gehört, nämlich den Adlerwirth Ignatz Wörner von Appenweyer, derselbe ist in der Liste nur mit einem Alter von 53 Jahren aufgeführt, während sich unter den anwesenden Wahlmännern noch 11 befanden, die ihm an Alter vorgehen, namentlich Bürgermeister Gebhardt von Müllen mit 64, Accisor Göppert von Hofweyer mit 62 und Bürgermeister Kempf von Elgersweyer ebenfalls mit 62 Jahren.

Das Alter des Abgeordneten Fr. M. Knapp selbst ist in dem Wahlmännerverzeichnisse unrichtig mit 70 Jahren aufgeführt, während er nach einem später bei-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gebrachten Geburtszeugnisse am 2. October 1782 geboren, folglich noch nicht volle 60 Jahre alt ist.

Das Protocoll und die Gegenliste sind gehörig geführt und unterzeichnet, dagegen fehlt die Zusammenstellung.

Die Abtheilung bedauert, daß dergleichen Unvollständigkeiten nach dem 23jährigen Bestehen der Verfassung immer noch in den Wahlacten sich vorfinden, sie hält jedoch in der Betrachtung, daß die ersten zwei gerügten Mängel lediglich auf einem Versehen beruhen, dieselben nicht für so erheblich, um auf eine Verwerfung anzutragen.

Bei der Abstimmung erhielt Herr F. Michael Knapp von Appenweyer 33, Bürgermeister Jos. Bürkle von Schutterwald 21 Stimmen. Drei Stimmen fielen Einzelnen zu.

Es hatte somit Herr Knapp 4 Stimmen über die absolute Mehrheit. Er nahm die Wahl wieder an, und legte, wie oben erwähnt, ein Alterszeugniß so wie die Bescheinigung über ein besteuertes Vermögen von 43,185 fl. vor.

Es wird von der Abtheilung vorgeschlagen, die Wahl nicht zu beanstanden.

Dieser Antrag erhält die Genehmigung der Kammer.

Martin erstattet weiter folgenden Bericht:

Am 18. April d. J. wurde für den V. Städtewahlbezirk (Stadt Offenburg), die Wahl eines Abgeordneten durch den zum Großh. Wahlcommissär ernannten Herrn Geheimenrath und Obervogt Häfelin von Bühl vorgenommen.

Das Verzeichniß der 32 Wahlmänner weist nach, daß sie das gesetzlich erforderliche Alter, und die vorgelegten Bescheinigungen, daß sie die Einladungen zur Wahl in gehöriger Zeit erhalten haben. Die Wahlcommission wurde ordnungsmäßig gebildet, Protocoll und Gegenliste eben so geführt und unterzeichnet, dagegen fehlt wie bei der vorigen Wahl die Zusammenstellung bei den Acten, obgleich im Protocoll deren Anschließung behauptet wird.

Von den 32 Stimmen fielen 24 dem Herrn Bürgermeister Löffler in Offenburg, 7 dem Herrn von Itzstein und 1 dem Gastwirth Carl Hessel in Offenburg zu.

Herr Bürgermeister Landolin Löffler hatte somit weitaus die Mehrheit. Derselbe nahm die Wahl an und legte beglaubigte Zeugnisse über ein Alter von 47 Jahren und über ein besteuertes Besitzthum von 24,989 fl. 32 kr. vor.

Die Abtheilung trägt darauf an, die Wahl für unbeanstandet zu erklären.

Die Kammer erhebt diesen Antrag zu ihrem Beschlusse.

Martin fährt in der Berichterstattung folgendermaßen fort:

Die Wahl eines Abgeordneten zur 2ten Kammer für den 23ten Aemterwahlbezirk, bestehend aus den beiden Amtsbezirken Achern und Bühl, wurde in letzterer Stadt durch den Wahlcommissär Herrn Geheimenrath Schaaff von Rastatt am 16. April dieses Jahrs vorgenommen.

Die dazu gehörigen 73 Wahlmänner haben alle das gesetzlich vorgeschriebene Alter und wurden laut der vorliegenden Bescheinigungen in gehöriger Zeit zur Wahlverhandlung eingeladen.

Es sind dabei 71 erschienen, 2 davon haben ihr Ausbleiben wegen Krankheit entschuldigen lassen.

Das Wahlmännerverzeichniß des Amts Bühl ist vollständig, dasjenige des Amts Achern ermangelt der Angabe der Einwohnerzahl der dahin gehörigen Gemeinden.

Alle übrigen Förmlichkeiten sind beobachtet worden, und die Wahlmänner haben auf die an sie geschehene Aufforderung nichts zu erinnern gefunden.

Von den abgegebenen 71 Stimmen beträgt die absolute Mehrheit 36. Herr Obergerichtsadvocat Richter von Achern erhielt 37, und Herr Regierungsassessor Beck zu Rastatt 28 Stimmen. Sechs Stimmzettel wurden als zweifelhaft und unrichtig bezeichnet erkannt, und dem Wahlprotocoll beigefügt. Die Namen sind deutlich geschrieben und auch die Wohnorte, nur die Titel sind unrichtig benannt. Ein Stimmzettel lautet

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nämlich auf Oberhofgerichts-Rath Richter in Achern, 4 auf Hofgerichts-Assessor Beck in Rastatt, und 1 auf Beck, Amtmann daselbst.

Es sind der Titulaturen ja so viele und dieselben wechseln so häufig, daß man es wahrlich einem schlichten Landmann nicht verargen kann, wenn er sich damit nicht zu recht zu finden vermag.

Jedenfalls hat Herr Obergerichts-Advocat Richter an den als unzweifelhaft erkannten 37 Stimmen eine Stimme über das Erforderniß; derselbe wurde sohin als Abgeordneter erklärt, er nahm die Wahl an, und brachte Belege über ein Alter von 41 Jahren und über ein steuerbares Vermögen von 15,192 fl. bei.

Die Abtheilung hat keinen Grund zur Beanstandung gefunden, und trägt auf Gültigkeits-Erklärung an.

Schaaff: Ich schätze mich glücklich, als Wahlcommissär mich gegen einen wenigstens scheinbaren Vorwurf des Berichterstatters hier vertheidigen zu können.

Meiner Ansicht nach ist es nicht nöthig, daß die Seelenzahl in's Protocoll aufgenommen werde, welches der Kammer vorgelegt wird. Denn alle Verhandlungen zwischen den Wahldistrictsgemeinden und den Aemtern gehen der Wahlhandlung voraus. Also wird nur das Resultat dieser Erörterung in den Acten bemerkt. Der Wahlcommissär ist nicht verpflichtet, die Seelenzahl in's Protocoll aufzunehmen, aber ich gestehe, ich halte es für sehr zweckmäßig, daß überall die Seelenzahl beigefügt werde, indem nur dann die Kammer beurtheilen kann, ob nicht zu viel oder zu wenig Wahlmänner gewählt worden sind.

Martin: Es ist nur in der Beziehung gerügt worden, daß nicht alle Wahlakten das Verzeichniß mit der Seelenzahl haben. Vier bis fünf der Wahlbehörden haben bewiesen, daß sie die Nothwendigkeit davon einsehen.

Schaaff: Ich bitte nur, zu unterscheiden die Verhandlungen, welche stattfinden zwischen den Gemeinden und Aemtern, und jene zwischen diesen und dem Wahlcommissär. Wenn der Wahlcommissär unterlassen hätte, sich ein Verzeichniß geben zu lassen, würde er gefehlt haben; die Seelenzahl kann er nicht controliren, weil er nicht beurtheilen kann, ob das Amt richtig gerechnet habe.

Aber etwas Anderes ist es wieder, ob der Wahlcommissär verpflichtet ist, die Seelenzahl in die Akten aufzunehmen, welche an die Kammer gehen. Dazu ist er nach der gegenwärtigen Instruction nicht verpflichtet.

Sander: Ich möchte überhaupt auf die Frage, in wie weit auf die Wahl des Deputirten die Einwohnerzahl Einfluß hat, kein so großes Gewicht legen, daß man bei jeder Wahl verlangt, es müsse ein Verzeichniß der Einwohnerzahl vorhanden sein. Ich muß gestehen, man könnte hier in eine Masse von Streitigkeiten und Zweifel gerathen. Man könnte einen Streit darüber anknüpfen, ob die sogenannte wandelbare Bevölkerung mit begriffen sein soll oder nicht. Dann könnte man sagen, es müsse eine neue Zählung vorgenommen werden, denn die Zählung, welche in Folge des Anschlusses an den Zollverein vorgenommen worden ist, möchte nicht maßgebend sein. Es läßt sich vielleicht abstrahiren, daß die Seelenzahl eines Ortes keinen Einfluß auf die Wahl der Wahlmänner hat. Die Wahlordnung könnte in dieser Beziehung mancherlei Auslegung fähig sein. Man könnte auch annehmen, daß die Seelenzahl nach gewissen Perioden, etwa von 10 bis 20 Jahren, wieder durch eine neue Zählung constatirt werden müsse, und dann wäre in der Zwischenzeit auf die Bevölkerung gar keine Rücksicht zu nehmen. Das Letztere ist mir auch nicht so unscheinbar, weil bei der Wandelbarkeit der Bevölkerung bestritten werden könnte, ob ein District wirklich so viel Einwohner zählt.

Ich glaube daher, es gehöre nicht zu jeder Wahlprüfung, daß man sich zuvor über die Seelenzahl der einzelnen Wahldistricte verlässige.

Geh. Referendär Eichrodt: In Beziehung auf die Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Sander möchte ich an die Staatsministerial-Entschließung vom 26. Januar 1833 (Reg. Blatt Nr. 5.) erinnern, worin bestimmt ausgesprochen ist, und zwar im §. 1. derselben, daß die Aemter in den Wahlbezirken, in welchen neue Wahlen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

vorzunehmen sind, aus den neuesten Bevölkerungstabellen die Einwohnerzahl jeden Orts zu erheben, darnach die gesetzlich erforderliche Zahl der Wahlmänner nach §. 39. der Wahlordnung zu berechnen, und so fern solche größer ist, als die Zahl der bei frühern Wahlen gewählten Wahlmänner, die Wahl der größern Zahl anzuordnen haben. Nun ist ebenso bekannt, daß die Erhebung der Bevölkerung des Großherzogthums alle drei Jahre durch die Aemter geschieht, welche nach einer allgemeinen Instruction angewiesen sind, von den einzelnen Gemeinden die Bevölkerung zu erheben und in einer Generaltabelle, die an das Ministerium des Innern einzusenden ist, zusammenzustellen. Da hiernach die Art der Aufnahme der Bevölkerung vollständig geordnet und keiner Willkür unterworfen ist, so kann von keiner Abweichung hierin und am allerwenigsten in Beziehung auf die Wahlen die Rede sein.

Das Ministerium hat zudem bei seinen Wahlausschreiben ausdrücklich auf die allegirte Verordnung hingewiesen.

Junghanns: Die ordentliche Volkszählung erfolgt alle drei Jahre. Sie besteht nicht des Zollvereins wegen. Die letzte Zählung wurde vorgenommen 1839. Während dieser Zeit können die stattgefundenen Schwankungen in der Zahl der Bevölkerung keinen Einfluß auf die Abgeordneten-Wahlen haben.

Welcker: Die Urwahlen sind das Grundprinzip für die Abgeordneten-Wahlen.

Ich wünschte daher, daß auf eine allgemein bekannt werdende Weise die Seelenzahl eines jeden Districts angegeben würde, und zwar unter Zugrundlegung der letzten Volkszählung, damit von dem Wahlcommissär die etwaige Berichtigung gemacht werden könnte.

Der Antrag der Abtheilung, die Wahl des Abgeordneten Richter für gültig zu erklären, wird von der Kammer genehmigt.

Martin berichtet weiter, wie folgt:

Zur Vornahme der Wahl eines Abgeordneten zur zweiten Kammer für den VI. Städte-Wahlbezirk (Stadt Rastatt) wurde von dem dazu ernannten Wahlcommissäre, Herrn Hofgerichts-Director Obkircher, der 18. April d. J. bestimmt. Bei der Wahlverhandlung haben sich sämmtliche, zur gesetzlich vorgeschriebenen Zeit dazu eingeladenen 32 Wahlmänner eingefunden, und ihrer 31 haben für den Herrn Spediteur Carl Müller alldort gestimmt. Derselbe hat die Wahl angenommen, und sich auf legale Weise ausgewiesen, daß er ein Alter von 42 Jahren habe, und mit einem Steuercapital von 19210 fl. im Cataster eingetragen sei.

Die Abtheilung hat das Wahlprotokoll, die Liste der Wahlmänner, deren Bescheinigungen, die geführte Gegenliste, und die Zusammenstellung, sowie die sonstigen Belege in bester Ordnung gefunden, und schlägt Ihnen somit die Gültigkeitserklärung vor.

Die Kammer genehmigt diesen Antrag.

Martin — in der Berichterstattung fortfahrend —:

Die Wahl für den 26. Aemter-Wahlbezirk (Landamt Carlsruhe) hatte den 18. April d. J. auf dem Rathhause daselbst statt.

Der von Sr. Königl. Hoheit dazu ernannte Wahlcommissär, Herr Regierungsrath Schmitt von Rastatt, ließ die Wahlmänner, 44 an der Zahl, in der vorgeschriebenen Zeit dazu einladen; sie sind auch sämmtlich an dem Wahltage erschienen, und haben mit 38 Stimmen den Herrn Hofgerichtsrath von Stockhorn zu Rastatt erwählt. 6 Stimmen fielen auf den Herrn Bürgermeister Ulrici in Leopoldshafen.

Die Wahlmänner-Liste giebt Zeugniß über das gehörige Alter der Wahlmänner, allein sie enthält nicht die Angabe der Seelenzahl der einzelnen Amtsgemeinden.

Protokoll, Gegenliste, Zusammenstellung und sonstige Beilagen sind von der Abtheilung sonst ohne Bemängelung befunden worden.

Der Gewählte, Herr Hofgerichtsrath von Stockhorn, hat die Wahl angenommen, und sich über den Genuß einer Besoldung von 1600 fl., über die 11 Tage vor der Wahl stattgehabte Erwerbung eines Grundstücks im Werth von 31 fl., und über ein Alter von 38 Jahren ausgewiesen.

Es wird die Gültigkeitserklärung beantragt.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Dieser Antrag wird zum Beschlusse der Kammer erhoben.

Martin erstattet ferner folgenden Bericht:

Für den XIII. Städte-Wahlbezirk (Stadt Heidelberg) wurde von dem dazu ernannten Großherzogl. Wahlcommissär, dem Herrn Oberhofgerichtskanzler Autenrieth aus Mannheim, die Wahl am 23. April d. J. auf dem Rathhause zu Heidelberg vorgenommen, nachdem sämmtliche, in gehöriger Zeit dazu eingeladenen 43 Wahlmänner alldort erschienen waren.

Alle gesetzlich erforderlichen Vorkehrungen wurden getroffen und alle vorgeschriebenen Formen beobachtet.

Der Wahlbezirk hatte 2 Abgeordnete zu wählen, und mußten somit 2 Abstimmungen vorgenommen werden.

In der ersten fielen von den abgegebenen 43 Stimmen 40 dem vorigen Abgeordneten, Herrn Particulier Posselt, und in der zweiten 37 dem pensionirten Pfarrer, Herrn Dr. Züllig daselbst, zu.

Beide Gewählte nahmen die Wahl an. Ersterer ward der Beibringung eines Alterszeugnisses überhoben, weil er schon zu wiederholten Malen in die Kammer gewählt worden ist; dagegen weist er sich über den Besitz eines im Steuercataster eingetragenen Vermögens von 11270 fl. aus.

Herr Dr. Züllig brachte legale Zeugnisse über ein Alter von 61 Jahren und über den Besitz eines besteuerten liegenschaftlichen Vermögens von 26710 fl. bei.

Die Vornahme der Wahl und die erforderlichen Ausweise sind ohne Mangel. Unberührt kann jedoch ein Umstand nicht bleiben, nämlich der, daß unter den Wahlmännern zwei sich befanden, welche weder als Bürger in Heidelberg angesessen sind, noch dort ein öffentliches Amt bekleiden; solches sind: der Rechtspractikant Schulz und der pensionirte Stadtpfarrer Dr. Züllig.

Ein Zweifel, der dem Wahlcommissär schon darüber aufgestoßen war, ob der eine derselben, nämlich Rechtspractikant Schulz als Wahlmann geeigenschaftet sei, indem er nicht in Heidelberg, sondern in Mannheim das Bürgerrecht besitze, und die Ausübung des Schriftverfassungs-Rechts ein öffentliches Amt gerade nicht genannt werden könne, veranlaßte eine vorläufige Anfrage bei dem Großherzogl. Ministerium des Innern, welches die Wahlcommission beauftragte, diese Sache der Wahlmänner-Versammlung vorzutragen, und darüber ein besonderes Protokoll aufzunehmen. Solches ist sofort auch geschehen. Die sämmtlichen Wahlmänner haben jedoch sich dahin ausgesprochen, daß sie die Berechtigung zur Schriftverfassung für ein öffentliches Amt ansehen müßten, und da Schulz in Heidelberg ansässig und wohnhaft sei, die Wahl desselben für gültig hielten.

Die Abtheilung, in deren Namen ich Ihnen Bericht zu erstatten habe, ist auch in der Mehrzahl der Meinung, daß nach dem wahren Sinn des §. 43. der Wahlordnung die in Frage stehenden beiden Männer von der Wahlmannschaft nicht ausgeschlossen seien, indem der letzte Abschnitt des gedachten Paragraphen ausdrücklich besagt, daß nur Beisassen, Gewerbsgehülfen, Gesinde, Bediente und dergleichen ausgeschlossen seien, damit also deutlich genug ausgesprochen ist, daß alle im Wahlorte wohnenden Staatsbürger, so fern sie das erforderliche Alter haben, und nicht für die erste Kammer wählen, ein Wahlrecht für die zweite Kammer haben sollen, so bald nur deren Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft nicht den in jener Schlußstelle durch Beispiele hinlänglich bezeichneten Charakter der Unvollständigkeit hat.

Inzwischen haben seit dem Bestehen unserer Verfassung über die Anwendung dieses Paragraphen der Wahlordnung die Ansichten oft geschwankt, und auch dieses Mal sollen an verschiedenen Orten Advocaten, Schriftverfasser, praktische Aerzte, pensionirte Staats- und Kirchendiener da zur Wahl zugelassen, dort ausgeschlossen worden sein. Es ist zu wünschen, daß dergleichen Uebelstände verschwinden, und eine der möglichsten Ausdehnung des Wahlrechts günstige Anwendung des Wahlgesetzes in diesem Punkte allgemein werden möge. Dieses ist der Hauptgrund, warum wir solches hier zur Sprache bringen, denn auch die Minorität unserer Abtheilung ist dieser Gesinnung; sie hat nur in dem vorliegenden speciellen Falle gegen die Gültigkeit des Wahlmanns Schulz sich erklärt, weil er sein Bürgerrecht in Mannheim habe,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

und hat den Vorgang analog mit einem frühern gefunden, wo die Wahlfähigkeit eines Heidelberger Bürgers, der nach Mannheim übersiedelt ist (Herr Engelhorn), bestritten worden ist.

Die Mehrheit glaubte jedoch einen wesentlichen Unterschied in beiden Fällen darin zu finden, daß ein Schriftverfasser seinen Wohnsitz nicht willkürlich nehmen kann, sondern denselben von der Staatsbehörde gleichsam angewiesen bekömmt.

Es wird somit von der vierten Abtheilung nach gepflogener Abstimmung darauf angetragen, die Wahl der Stadt Heidelberg für unbeanstandet zu erklären.

Trefurt: Der vorliegende Fall würde mit jenem, welchen die vorige Kammer bei der Wahl Landfried's für die Stadt Heidelberg entschied, ganz der entgegengesetzte sein, und deßhalb auch gerade in entgegengesetzter Weise entschieden werden müssen, wenn nicht Wahlmann Schulz in Heidelberg Schriftverfasser wäre, also dort eine Art von öffentlichem Amt bekleidete.

Wahlmann Engelhorn, der bei Landfried's Wahl mitwirkte, war nämlich Bürger in Heidelberg und wohnte in Mannheim, ohne da ein öffentliches Amt zu bekleiden; Wahlmann Schulz, welcher zu der jetzigen Heidelberger Wahl mitwirkte, ist Bürger in Mannheim, wohnt aber in Heidelberg, und übt das Schriftverfassungsrecht dort aus. Nun bestimmt aber die Wahlordnung für sich allein nicht, wo ein solcher sein Wahlrecht auszuüben hat, ob er es auszuüben habe da, wo er ein öffentliches Amt bekleidet, oder da, wo er Bürger ist. An beiden Orten zugleich kann er das Wahlrecht nicht haben. Ich glaube, daß man es in solchem Falle dem Betreffenden frei lassen sollte, wo er sein Wahlrecht in einer der beiden Gemeinden ausüben will.

Es ist dieß nicht ganz im Einklang mit der Bestimmung des Landrechts. Der L. R. S. 107 a. sagt ausdrücklich, daß, wenn Jemand ein öffentliches Amt bekleide, derselbe dennoch seinen Wohnsitz da habe, wo er Bürger ist. Ich lasse mir aber hier im Interesse der Wahlfreiheit gefallen, daß über zweifelhafte Fragen nicht streng nach dem Worte des Landrechts, sondern nach dem Geiste der Wahlordnung entschieden werde. Ganz dasselbe scheint mir bei der Wahl des Abgeordneten Schaaff der Fall zu sein. Dort hat ein Rentbeamter als Wahlmann gewählt, welcher an dem Orte, wo er wählte, nicht Bürger ist. Ich glaube, beide Wahlen müssen nach dem nämlichen Grundsatze beurtheilt werden. Aehnlich ist auch einer der Anstände bei der Wahl des Abgeordneten Böhme, nämlich der, daß zur Zeit der Wahl der Oberamtmann Bausch bereits ernannt war zum Vorstand des Amts Müllheim. Man sagt also, daß er in Hornberg sein Wahlrecht nicht mehr ausüben konnte.

Der Buchstabe des §. 43 der Wahlordnung sagt:

„drittens im Wahlorte als Bürger angesessen sind oder „daselbst ein öffentliches Amt bekleiden" u. s. w.

Nun wissen wir Alle, daß zur Zeit, als die Wahl vorging, der Oberamtmann Bausch seine Functionen bei'm Amt Hornberg noch fortversah.

Es steht seiner Wahlrechtsausübung in Hornberg auch der Buchstabe des Landrechts nicht entgegen. Dasselbe bestimmt im S. 107. ausdrücklich, die Annahme eines Amtes zieht bei'm Diener die Verlegung des Wohnsitzes nach sich. Nun frage ich, was ist die Annahme des Dienstes? Sie setzt nothwendig voraus, daß er sein Amt angetreten haben muß. Also die Annahme war zur Zeit der Wahl noch nicht erfolgt. Ich glaube, jener Fall muß ganz so beurtheilt werden. Man wird fragen, was verdient den Vorzug, das Landrecht oder die Wahlordnung?

Ich hielte es darum unter diesen Verhältnissen für sehr angemessen, daß man die Abstimmung über die Berichte der genannten drei Wahlen verschiebe, und dann unmittelbar nacheinander zur Abstimmung brächte.

Gerbel: Ich will nur kurz bemerken, daß die Frage, wer Wahlmann sein könne oder nicht, nicht von dem Collegium der Wahlmänner zu entscheiden ist. Die Wahlmänner sind zu nichts Anderem berufen, als die Wahl eines Deputirten vorzunehmen.

Die Entscheidung dieser Frage, glaube ich, ist in der Wahlordnung begriffen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Züllig: Bei dem einen Fall ist klar ausgeführt, daß es da nicht darauf ankomme, streng zu sein.

Es kann bewiesen werden, daß der Schriftverfasser Schulz nirgends anders als zu Heidelberg wählen konnte und auch nirgends anderswo zu wählen veranlaßt war.

Da ihm von seiner vorgesetzten Behörde Heidelberg als Wohnort zugewiesen wurde, so konnte er nicht in Mannheim sein Wahlrecht ausüben. Ich vermuthe, daß dieß der nämliche Fall sein wird, wie jener bei dem Wahlmann in Mosbach. Er ist nicht Bürger an dem Ort, wo er gewählt hat, aber er hat seinen Wohnsitz da.

Ministerialpräsident Frhr. von Rüdt: Die Urwahlcommission ist zwar allerdings die Behörde, welche zunächst über Anstände, die über die Zulässigkeit der Urwähler erhoben werden, zu entscheiden hat. Allein in dem vorliegenden Fall war darüber keine Beschwerde an die Urwahlcommission gelangt, sie hat also keine Veranlassung gehabt zu einer Entscheidung.

Dieser Anstand kam erst zur Sprache, nachdem er schon als Wahlmann gewählt worden war. Ich glaube, es wäre der Sache durchaus angemessen gewesen, darüber bei der Wahlverhandlung selbst einen besondern Act zu veranlassen, damit bei der Prüfung der Wahl durch die Kammer, welche als letzte Instanz entscheidet, dieses Verhältniß zu ihrer Kenntniß komme.

Welcker: Ich möchte doch wünschen, daß man bei diesem Berichte stehen bliebe, und diese verschiedenen Fälle nicht mit einander vermische. Denn sie sind in mehrfacher Beziehung von einander unterschieden.

Wenn es sich übrigens zeigen sollte, daß die Fälle mit einander übereinstimmen, so werden sie auch von der Kammer nach den gleichen Grundsätzen beurtheilt werden. Namentlich ist der erste Fall schon ein ganz verschiedener von jenem bei der Wahl des Abgeordneten Schaaff. Denn der dort erhobene Anstand gründet sich nicht auf den Wohnsitz, sondern darauf, daß der fragliche Wahlmann ein standesherrlicher Rentamtmann sei. Auch bei der Wahl des Abgeordneten Böhme ist der Anstand wieder ein ganz anderer. Ich muß daher nur wünschen, daß diese verschiedenen Fälle nicht mit einander vermischt werden.

Sander: Der Abgeordnete Trefurt findet die Aehnlichkeit zwischen den Anständen bei der Heidelberger und zwischen jenen bei der Mosbacher und Hornberger Wahl darin, daß er sagt, es frage sich, ob Jemand, der ein Bürgerrecht in einem Ort besitzt, aber in einer anderen Gemeinde als öffentlicher Diener seinen Wohnsitz hat, sein Wahlrecht dort, wo er Bürger ist, oder da, wo er wohnt, ausüben darf. Er hat dabei auf die Wahlordnung sich berufen, allein sie spricht gegen ihn. Denn es kommt nicht auf die Eigenschaft an, daß Einer Bürger ist, sondern er muß auch zugleich in der Gemeinde bürgerlich angesessen sein oder ein öffentliches Amt ausüben. Nun ist es hier in dem Falle bei Heidelberg gar keinem Zweifel unterworfen, daß der Wahlmann Schulz kein Wahlrecht in Mannheim hat. Denn darunter, daß man sagt, daß Einer Bürger ist, versteht man, daß er nicht nur sein Bürgerrecht angetreten hat, sondern daß er auch im Ort wohnt und ein bürgerliches Gewerbe treibt. Das ist aber hier nicht der Fall, sondern er hat seinen Wohnsitz in Heidelberg. Meine Herren! Wir haben eine Menge von Staatsdienern, die auch zugleich Bürger in einer andern Gemeinde sind, als wo sie ihr öffentliches Amt ausüben. Man hat noch nie daran gedacht, einen Anstand zu erheben, wenn sie an dem Orte ihres Wohnsitzes ihr Wahlrecht ausgeübt haben. Ich glaube auch nicht, daß man sich auf die Bestimmung des Landrechts berufen kann, denn ich mache Sie nur darauf aufmerksam, daß unsre Verhältnisse, welche bei Einführung des Landrechts bestanden, in Beziehung auf die Bürgerrechte, eine wesentliche Aenderung durch die Gemeindeordnung erlitten haben.

Wer Bürger in einer Gemeinde ist, aber an einem andern Orte ein öffentliches Amt ausübt, genießt an ersterem Orte keine Bürgerrechte. Diese Rechte läßt er ruhen. Er hat z. B. während der Zeit seines Wohnsitzes in einer anderen Gemeinde keinen Anspruch auf Allmendgenuß u. dergl.

Der Fall bei der Wahl in Heidelberg, wo ein Advocat

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

vermöge des aus seinem Wohnsitze hervorgehenden Rechtes gewählt hat, ist daher nicht gleich jenem bei der Wahl des Abgeordneten Schaaff, wo ein Rentbeamter gewählt hat. In so fern haben diese beiden Fälle Aehnlichkeit, als der Rentbeamte so wenig in Neckarbischoffsheim wählen darf, als der Anwalt Schulz in Mannheim.

Es handelt sich bloß um die Frage: Ist das Recht zur Schriftverfassung da, wo es von einem Rechtspractikanten ausgeübt wird, als ein öffentliches Amt zu betrachten? Diese Frage haben wir bereits bejaht. Bei der Wahl des Abgeordneten Schaaff aber steht in Frage, ob ein Rentamtmann ein öffentlicher Diener sei?

Da fehlt das tertium comparationis, da weiß ich keine Parallele zu ziehen.

Es liegt also kein Grund vor, der Identität wegen diese beiden Fälle zusammen zu mischen. Noch weniger aber finde ich eine Aehnlichkeit der Fälle bei der Wahl des Abgeordneten Böhme, wo der Anstand der ist, daß ein Beamter, der zur Zeit der Vornahme der Wahl bereits versetzt war, als Wahlmann mitgewirkt hat.

Der Rechtspractikant Schulz wohnt noch in Heidelberg, dagegen ist bei dem Wahlmann Bausch die Frage, ob er in seiner Staatsanstellung nach Müllheim den Wohnsitz verloren hat.

Ich sehe aber nicht ein, warum wir nicht abstimmen sollten, da der Abgeordnete Trefurt selbst keinen Anstand erhoben und auch keinen Antrag gestellt hat.

Trefurt: Ich habe einen bestimmten Antrag, nämlich den gestellt, daß man über diese Wahl und die beiden andern, über welche ich gesprochen habe, gleichzeitig berathen und abstimmen soll. Er ist aber nicht unterstützt worden.

Ich will jedoch den Abgeordneten Welcker und Sander die Verwandtschaft dieser Fälle andeuten.

Es handelt sich in allen drei Fällen davon, wie das Wahlrecht nach dem Wohnsitz zu bestimmen sei. Es handelt sich darum, in wie fern der Wohnsitz begründet sei durch ein öffentliches Amt, welches Jemand zur Zeit der Wahl in dem Ort bekleidete; ferner handelt es sich um die Frage, was man unter dem Ausdruck „öffentliches Amt" zu verstehen habe; und namentlich der Abgeordnete Welcker hat sich in meinem Sinne ausgesprochen. Er hat gesagt, man müsse hier den Ausdruck "öffentliches Amt" in der weitesten Bedeutung nehmen, wie z. B. im römischen Recht „filius" auch „Tochter" bezeichnet; man müsse auf die selbstständige Stellung des Staatsbürgers in der Gesellschaft hauptsächlich sehen.

Es ist der Begriff des activen und passiven Wahlrechts in der Wahlordnung auf negative Weise gegeben, weil es heißt, es sind bloß Gewerbsgehülfen, Gesinde u. dgl. ausgeschlossen. Ich bin vollkommen hiermit einverstanden und glaube, es ist einfach zu erwägen, ob der Rentbeamte so gut als der Schriftverfasser und der Arzt zu den Personen zu zählen sei, welche als ein öffentliches Amt bekleidend betrachtet, und deßhalb für wahlberechtigt gehalten werden.

Mördes: Es sei ferne von mir, in irgend einer Rücksicht von dem Grundsatze abzuweichen, die Regeln für die Gültigkeit einer Wahl aus einem Bezirk anzulegen zur Entscheidungsregel für die Wahl eines andern Bezirks, aber ich kann dessen ungeachtet nicht einsehen, wie es gut sei, daß man diese drei verschiedenen Puncte mit einem Male befriedigt und in einer Collectiv-Eigenschaft in einen Beschluß aufnimmt.

Ich stimme daher mit dem Abgeordneten Sander, daß, nachdem die Wahl von keiner Seite beanstandet wurde, weil das einzige Moment, dessen die Commission erwähnt hat, durch den frühern Kammerbeschluß als erledigt erscheint, daß man darum den Beschluß über die Gültigkeit nicht suspendiren soll.

Rindeschwender: Es ist schon in der letzten Sitzung beschlossen worden, daß die Reihe erst dann an die beanstandeten Wahlen kommen solle, wenn über die nicht beanstandeten die Entscheidung erfolgt ist. Wir würden diesen Beschluß wieder aufheben, wenn wir dem Antrag des Abgeordneten Trefurt eine Folge gäben. Ich will nur kurz darauf aufmerksam machen, daß noch mehr Beanstandungen vorkommen werden.

Jedes Kammermitglied hat Gelegenheit, später, wo ähnliche Anstände vorkommen, dort auch eine ähnliche

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Entscheidung zu geben. Es muß dieß dem Ermessen jedes Abgeordneten anheim gegeben werden, wie er zu entscheiden für gut findet.

Bader: Ich muß gestehen, eine Gleichheit zwischen diesen drei vorgetragenen Fällen kann ich auch nicht finden.

Trefurt: Ich habe nicht verlangt, daß über diese drei Fälle gleich abgestimmt werden soll, sondern ich habe gewünscht und gesagt, daß es geeignet wäre, wenn die Kammer gerade dadurch, daß diese drei Fälle zusammen zur Discussion kommen, die Principien gleichzeitig vor sich hätte.

Mördes: Mein Antrag ist in Beziehung auf die drei Wahlen von dem des Abgeordneten Trefurt nicht verschieden. Aber gerade die Ansicht für seine Reihenfolge würde zur Nothwendigkeit machen, zugleich über die Heidelberger Wahl abzustimmen. Seiner Consequenz nach müßte er offenbar dem Antrag des Abgeordneten Sander beitreten, daß die in den Abtheilungen erledigten Wahlen zuerst zur Abstimmung kommen sollen, statt daß man vielleicht jetzt eine andere Reihenfolge amendirt hat.

Bader: Die Sache ist jetzt anders. Ich wollte nur bemerken in Beziehung auf meine Behauptung, daß keine Gleichheit der Fälle vorhanden sei. Bei der Heidelberger Wahl steht dem Rechtspractikanten der Bürger gegenüber. Es fragt sich, ob der Rechtspractikant als solcher Wahlrecht habe? Es ist dieß anerkannt durch mehrere Kammerbeschlüsse. Im zweiten Fall handelt es sich um die Wahlberechtigung eines standesherrlichen Rentbeamten dem Bürger gegenüber.

Ich meinerseits habe kein Bedenken, das Wahlrecht der Rentbeamten anzuerkennen, und zwar nach dem Grundsatze, dem ich huldige, daß ich dem Ausspruche des §. 43. (Schlußsatz) gemäß jeden Staatsbürger für wahlberechtigt halte, welcher eine auf irgend eine Weise gesicherte, selbstständige Existenz hat. In der Regel sind nun solche standesherrliche Beamte durch ihre Dienstverhältnisse und Verträge in einer eben so selbstständigen Stellung als die landesherrlichen Beamten; es liegt demnach kein Grund vor, ihnen nicht wie diesen Wahlrecht zuzugestehen.

Der dritte Fall hat gar keine Aehnlichkeit mit den beiden andern Fällen. Dort fragt es sich nur, ob der Oberamtmann Bausch, der nach Müllheim ernannt war, aber zur Zeit der Wahl das Amt Hornberg noch fortan versah, somit noch in Hornberg seinen Wohnsitz hatte, in Müllheim oder in Hornberg sein Stimmrecht auszuüben hatte. Auch diese Frage ist mir klar; ich glaube, daß er sein Stimmrecht im wirklichen Wohnsitze, in Hornberg, auszuüben hatte.

Knapp: Ueber die Frage, welche vorliegt, haben Sie am Samstag schon entschieden, indem Sie die Wahl von Carlsruhe wie die von Heidelberg für gültig erklärten, ebenso über die Frage, ob der Rentamtmann wahlberechtigt sei, und da Sie dem Rechtspractikanten das Wahlrecht gegeben, müssen Sie es auch dem Rentamtmann zugestehen.

Etwas Anderes ist es bei der Wahl des Abgeordneten Böhme. Der Oberamtmann Bausch hat in Hornberg noch sein Wahlrecht ausgeübt, nachdem er schon zum Oberbeamten nach Müllheim ernannt war. In Rastatt hat man aber den Hofgerichtsrath Sander nicht mehr zur Wahl zugelassen. Das ist eine Ungleichförmigkeit im Princip.

Regenauer glaubt, daß am Ende keine der beiden Wahlen werde beanstandet werden und daß die Kammer bei der spätern Prüfung der Wahl des Abgeordneten Böhme sich die heutige Discussion und Beschlußfassung vergegenwärtigen werde; worauf er den Abgeordneten Trefurt ersucht, seinen Antrag zurückzuziehen, was denn auch geschieht.

Martin: Auf die Bemerkung des Abgeordneten Gerbel muß ich mir eine Erläuterung erlauben. Das Ministerium des Innern hat, um zu verhüten, daß später Reclamationen erfolgen, dem Wahlcommissär bloß den Auftrag ertheilt, an die Wahlmännerversammlung die Frage zu stellen, ob sie glauben, daß in ihrer Mitte sich Personen befänden, welche nicht stimmfähig seien. Daß das Wahlmänner-Collegium über die Gültigkeit oder

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ungültigkeit eines Wahlmannes die competente Richterstelle sei, davon ist keine Rede gewesen.

Es erfolgt nunmehr über den Antrag der Abtheilung, die Wahl der Abgeordneten Posselt und Züllig für unbeanstandet zu erklären, die Abstimmung, in deren Folge die Kammer sich mit dem Antrag der Abtheilung einverstanden erklärt.

Martin erstattet ferner Bericht über die Wahl eines Abgeordneten für die Aemter Wiesloch und Neckargemünd, wie folgt:

Für die Aemter Wiesloch und Neckargemünd, welche den 32ten Aemterwahlbezirk bilden, wurde die Wahl eines Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung durch den dazu ernannten Wahlcommissär, Herrn Regierungsrath Wallau von Mannheim, den 19. April d. J. zu Heidelberg vorgenommen.

Die dahin gehörigen, gesetzlich bejahrten und zu rechter Zeit eingeladenen 61 Wahlmänner sind in der Vollzahl erschienen. Die absolute Mehrheit war 31.

Herr Regierungsrath Junghanns zu Mannheim erhielt 32 Stimmen, folglich eine Stimme über das Erforderniß.

Die übrigen 29 Stimmen fielen dem Herrn Hofrath Gerbel in Mannheim zu.

Ersterer wurde sohin zum Abgeordneten erklärt, derselbe nahm die Wahl an, und belegte sein Alter von 44 Jahren, den Genuß einer Besoldung von 1800 fl. und den Besitz eines Ackers in Zuzenhausen im Steueranschlag von 67 fl. 30 kr. mit den beglaubigten Zeugnissen.

Die Wahlmännerliste von Neckargemünd ist vollständig verfaßt, diejenige vom Amte Wiesloch ermangelt der Angabe der Einwohnerzahl der dahin gehörigen Ortschaften.

Nachdem das Protocoll und die Gegenliste, so wie die Zusammenstellung ordnungsmäßig geführt und überhaupt sonst alle Förmlichkeiten, welche gesetzlich vorgeschrieben sind, beobachtet und erfüllt worden sind, trägt die Abtheilung darauf an, die Kammer wolle die Wahl als unbeanstandet erkennen.

von Itzstein: Ich muß mir erlauben, hier eine Erklärung abzugeben, die nicht die Wahl selbst betrifft, sondern die Vorgänge der Wahl. Diese sind von der Art, daß man in ihnen einen traurigen Beweis von der Wirkung der Ministercirculare erblickt, indem die Beamten geglaubt haben, ihre Amtsgewalt mißbrauchen zu können — diesen Ausdruck erlaube ich mir — sich nämlich in die Wahlen einzumischen, die sie nicht im Mindesten etwas angegangen haben. Es haben nämlich die Beamten in Wiesloch und Neckargemünd, welche nicht Wahlmänner, mithin nicht befugt waren, die Wahlmänner um sich zu versammeln, jene Wahlmänner, welche ihnen für ihren Zweck willig schienen und zugleich schwach genug waren, nach Bammenthal eingeladen, einen Actuar dorthin mitgebracht, eine wirkliche Amtsverhandlung gepflogen, und von den Wahlmännern unterschreiben lassen, daß sie keinen Andern zum Deputirten wählen wollen, als den Apotheker Bronner. Es konnte der Regierung diese, nicht in ihrem Willen noch ihrer Absicht liegende Handlung nicht entgehen. Sie hat darum an beide Beamte einen Verweis ergehen lassen, und sogar befohlen, daß die Verfügung dem Wahlprotocolle beigelegt werde, um die Wähler, welche unterzeichnet haben, zu belehren, daß eine solche Handlung sie nicht binde und nicht einwirken könne auf die Wahlen. Es ist nöthig, daß man solche Thatsachen zur öffentlichen Kenntniß bringt, damit man sich in Zukunft hüte, Aehnliches zu versuchen.

Ministerialpräsident Freiherr von Rüdt: Ich will die Ehre haben, eine, von 29 Wahlmännern an das Ministerium des Innern eingereichte Vorstellung zu verlesen.

(Nach Verlesung derselben fährt der Redner fort):

Was nun insbesondere die Beiziehung von Gendarmen betrifft, so ist durch ein aufgenommenes Protocoll erläutert, daß ein neuer Gendarm in seinen Dienst trat und der Brigadier ihn begleitete, um ihn in seinen Bezirk einzuführen; daß er die Unterschrift des Bürgermeisters von Bammenthal suchte und so lange gewartet hat, bis er sie erhielt; dieß finde ich natürlich.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

von Itzstein: Ich erlaube mir die Frage an den Herrn Minister, ob er nicht zugeben müsse, daß den Beamten wirklich ein Verweis ertheilt wurde? Ich frage ferner den Berichterstatter, ob keine Urkunde darüber bei den Wahlacten liegt?

Martin: Nein.

von Itzstein: Ich weiß, daß die Thatsache sich so verhält, wie ich angezeigt habe, und die Neckargemünder Wahlmänner wissen, daß sie von den Beamten zurückgewiesen wurden, als sie ebenfalls in die berufene Versammlung eintreten wollten.

Bissing: Ich behalte mir vor, von den übrigen Wahlmännern ein anderes Zeugniß über die Bammenthaler Wahlversammlung und die Einwirkungen der Beamten beizubringen.

Was den andern Vorwurf betrifft, so weise ich die etwaige Angabe, daß ich auf ungesetzliche Weise in die Wahl eingewirkt habe, als eine erbärmliche Lüge zurück.

Mördes: Der Abgeordnete von Itzstein hat Beziehung genommen auf einen Erlaß der Regierung des Unterrheinkreises. Wir sind in der Lage, ein Mitglied dieser Regierung in unsrer Mitte zu haben. Ich denke er wird keinen Anstand nehmen, über diese Sache, die kein Geheimniß ist, nähern Aufschluß zu geben.

Ministerialpräsident Freiherr von Rüdt: Ich will nur in Beziehung auf die Behauptung, daß eine ungesetzliche Versammlung der Wähler unter Bewachung von Gendarmen veranlaßt worden sei, bemerken, daß der Regierung nichts davon bekannt ist, und daß sie jedenfalls in Beziehung auf den hier anwesenden Abgeordneten durchaus keinen Einfluß hatte. Ich war aber verbunden, diese erst vor 2 Tagen eingekommene Vorstellung zur Kenntniß der Kammer zu bringen. Auf diese Weise sollte man den Wahlmännern dieses Bezirks keine Vorwürfe machen.

von Itzstein: Der Herr Präsident des Ministeriums des Innern darf überzeugt sein, daß ich weiß, was die Ehre und Würde des Mannes ist, sonst würde ich mich nicht so klar ausgesprochen haben.

Ich wollte der Regierung keinen Vorwurf machen. Ich habe ausdrücklich erklärt, daß sie es mißbilligt habe und mißbilligen mußte, und ich hege die Erwartung, daß sie es immer thun wird, weil eine solche Handlungsweise alles Vertrauen und alle Achtung vor dem Beamten zerstört.

Geheimer Referendär Eichrodt: Der Herr Abgeordnete von Itzstein hat erklärt, es sei die reine Wahrheit, was er den Beamten vorgeworfen, er habe es von Wahlmännern gehört. Wir haben aber eine Vorstellung von der größeren Zahl der Wahlmänner, welche das Gegentheil behaupten. Die Mehrzahl hat Das erklärt, daß kein Protocoll durch einen Actuar aufgenommen worden, daß kein Amtsmißbrauch von Seite der Beamten vorgekommen sei. Wenn man von der Wahrheit einer Thatsache sprechen und sie durch Zeugen beweisen will, so muß man auch auf die Zahl und Bedeutung der Beweismittel, also hier auf das Zeugniß der Mehrheit der Wahlmänner Rücksicht nehmen.

von Itzstein: Ich habe immer in der Welt gehört, daß der Sünder läugnet.

Mördes: Man verlangt Aufschlüsse über Thatsachen, Aufschlüsse, die allein geeignet sind, den juristischen Beweis über die Wahrheit oder Unwahrheit dessen, was angeführt worden, zu liefern.

Ich muß im Vertrauen und aus Achtung für die Regierung des Unterrheinkrises annehmen, daß Das, was uns der Abgeordnete von Itzstein vorgetragen hat, vollkommen wahr ist; ich muß gestehen, daß ich mit 99 gegen 1 für die Ansicht bin, die er ausgesprochen hat.

Ministerialpräsident Freiherr von Rüdt: Ich war verpflichtet, der Kammer von dem Inhalt der an das Ministerium des Innern eingekommenen Vorstellung Kenntniß zu geben. Ich habe weiter nichts darüber bemerkt, als was zur Ergänzung des Vorganges nöthig war, weil es hieß, man habe das Wirthshaus durch Gendarmen besetzen lassen, während nachgewiesen ist, daß das zufällige Zusammentreffen eines Gendarmen und Brigadiers in keinem Zusammenhange mit jener Besprechung war. Uebrigens wiederhole ich, daß jene Ver-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sammlung auf die dermalige Wahl keinerlei Beziehung hat.

Mördes (durch Zwischenruf): Das sind Arabesken.

Bissing: Nur 29 Wahlmänner haben unterschrieben, es sind aber deren, so viel ich weiß 60 oder 61. Also ist es nicht die Mehrzahl, wie der Herr Regierungscommissär bemerkt hat.

Geheimer Referendär Eichrodt: Wo ist denn die Mehrzahl, welche die Behauptung des Abgeordneten von Itzstein bestätigt?

von Itzstein: Wenn es nicht widersprochen werden kann, daß die Unterrheinkreisregierung den Beamten wegen dieses Benehmens einen Verweis gab, so genügt dieß und schlägt Alles nieder.

Martin: Ich bin vorhin gefragt worden, ob kein Erlaß der Regierung in Mannheim bei den Acten liege, welcher den Localbeamten ihr Benehmen verweise. Ich habe so eben bemerkt, daß ein Rescript an den Wahlcommissär anliegt, welches aber keinen Verweis enthält, ich will es verlesen. (Der Redner verlies't dasselbe).

Sander: Ich muß Dem, was der Abgeordnete v. Itzstein vorgebracht, aus dem Grunde Glauben beimessen, weil die Wahlmänner, welche die Eingabe an das Ministerium einsandten, es ja selbst gesagt haben.

Was hat der Abgeordnete von Itzstein angegeben? Er hat gesagt, die zwei Beamten von Neckargemünd und Wiesloch waren in Bammenthal bei einer Versammlung von Wahlmännern, welche zum Zweck hatte, daß eine Besprechung und Berathung über die Abgeordnetenwahl vorgenommen werden soll, und bei dieser Versammlung eine Schrift aufgesetzt wurde, worin sich die Wahlmänner verbunden haben, Diesen oder Jenen zu wählen. Dann seien auch Gendarmen zugegen gewesen.

Alle diese Thatsachen sind ja vollständig in dieser Eingabe enthalten. Die Unterzeichner sagen, die Beamten von Neckargemünd und Wiesloch waren auch da, sie waren aber in einem andern Zimmer. Ueber die Art und Weise, wie die beiden Beamten an jenem Tage nach Bammenthal kamen, ist in dieser Schrift nichts enthalten. Ein reiner Zufall, meine Herren, möchte es doch nicht sein, daß diese beiden Beamten an einem dritten Ort sich begegnen, an welchem sich zufälllig 29 Wahlmänner begegnet haben, und wohin abermals zufällig einige Gendarmen hinkamen, welche an diesem dritten Ort keinen Dienst hatten.

Ich meine, es liegt in dieser Thatsache die vollständige Bestätigung Dessen, was behauptet worden ist, daß hier nämlich eine Versammlung gehalten wurde, von welcher beide Beamten vorher wußten, eine Versammlung zum Zweck, um über die Wahl eines Abgeordneten zu berathen und Unterschriften zu sammeln, womit sich die Wahlmänner verbindlich machten, Diesen oder Jenen zu wählen.

Bassermann: Es ist bekannt, meine Herren, welch' erdenkliche Mühe sich die Beamten gegeben haben, um bei den Wahlen ihre Regierungscandidaten durchzusetzen. Ich bin in der Nähe des fraglichen Wahlbezirks zu Hause und daher im Stande, Näheres über die Vorgänge anzugeben. Ich habe von Augenzeugen gehört, daß diese beiden Beamten die Versammlung der Wahlmänner in Bammenthal veranlaßt haben. Ich bitte die Herren, welche die von dem Abgeordneten von Itzstein zur Sprache gebrachten Vorgänge in Zweifel ziehen, anzunehmen, es sei doch so, werden Sie es nicht natürlich finden, werden Sie sich wundern, daß die Beamten, wenn sie zur Besinnung gekommen sind, etwas Ungesetzliches gethan zu haben, alles Mögliche daran setzen mußten, um eine Erklärung der Art von Seiten der Wahlmänner zu erhalten? Wollen Sie nicht auch annehmen, daß die Wahlmänner, welche so schwach waren, diese Unterzeichnung zu machen, bei jener Versammlung in Bammenthal, und welche von ihren Mitbürgern eine Menge von Vorwürfen erhielten, die etwa so lauten: „Schämt Euch, Ihr habt Euch zwingen, Ihr habt Euch fangen lassen von Euern Beamten, ein Protocoll zu unterzeichnen, Ihr seyd keine Männer," es nicht so genau nehmen, und um sich rein zu waschen, eine solche Erklärung abgaben. In solchen Fällen muß man unterscheiden, wo die triftigsten Gründe sind, die Unwahrheit zu sagen; ich glaube, die Wahlmänner, welche unterzeichneten, hatten diese Gründe.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Geheimer Referendär Eichrodt: Ich habe von den Vorgängen in Bammenthal bisher keine amtliche Kenntniß gehabt, und wußte eben so wenig etwas von einem angeblichen Verweis der Kreisregierung an die Beamten von Wiesloch und Neckargemünd; ich kann daher über diese Sache nur nach den jetzigen Kammerverhandlungen urtheilen, und hiernach erlaube ich mir folgende Schlußbetrachtung anzustellen: Es ist nicht ausgemacht, daß von Seiten der Beamten eine Versammlung der Wahlmänner in Bammenthal förmlich ausgeschrieben wurde, es ist mit Nichts erwiesen, daß die Beamten bei der Versammlung gegenwärtig waren oder sich in die Berathung derselben eingemischt haben; es ist unwahr, daß ein amtliches Protocoll dabei aufgenommen worden, kurz es ist nicht nachgewiesen und kann nicht nachgewiesen werden, daß die Beamten einen Mißbrauch der Amtsgewalt in dieser Beziehung begangen haben. Ich frage, ist es ein Mißbrauch der Amtsgewalt zu nennen, wenn sie ihre Privatansichten gegen die Wahlmänner in Form eines Raths oder einer Belehrung ausgesprochen haben? Kann überhaupt mit Grund behauptet werden, daß diese Beamten sich unerlaubter Mittel zur Einwirkung auf die Wahl erlaubt hätten? Ich will mich nicht weiter darüber aussprechen, in welcher Weise von einer andern Seite in jenen Bezirken operirt worden ist, aber Das kann ich zuverläßig behaupten, daß die freche und aufreizende Art, mit welcher man dort die Wähler gegen die Regierung einzunehmen suchte, eine Gegenwirkung in legalem Wege vollkommen rechtfertigen muß. Darum kann ich auch nicht glauben, daß die Beamten einen Verweis von der Kreisregierung bekommen haben. Ich habe lediglich nichts davon gehört, sondern bloß eine Bemerkung dieser Kreisregierung an den Wahlcommissär vernommen, die sich auf das Zustandekommen einer unverbindlichen Vorabstimmung der Wahlmänner durch Unterschrift einer deßfallsigen Erklärung derselben bezog.

Uebrigens, meine Herrn, weiß ich nicht, was in der vorliegenden Frage hier noch zur Entscheidung kommen soll. Die Wahl des Abgeordneten Junghanns ist nicht beanstandet, also kein Anlaß vorhanden, um eine Einrede in dieser Beziehung zu begründen. Die Kammer kann etwas Weiteres hier nicht beschließen, sie müßte denn eine Beschwerde gegen die Beamten bei der Staatsregierung votiren, und dazu ist wahrlich kein Grund vorhanden.

Ministerialpräsident Freiherr von Rüdt: Es ist eine Bemerkung vorhin über die Vorgänge bei dieser Versammlung gemacht worden, als hätten die beiden Beamten die Erklärung der 29 Wahlmänner veranlaßt. Dem muß ich widersprechen. Diese Erklärung ist erst vor zwei Tagen eingekommen. Was das Benehmen der Beamten betrifft, so will ich nur bemerken: ich finde gar nichts Auffallendes darin, wenn sie zufällig in Bammenthal anwesend gewesen sind, und sich die Wahlmänner mit ihnen besprochen haben. Es ist aber hier in der Eingabe ausdrücklich erklärt, daß die Berathung nicht in Anwesenheit der Beamten stattgefunden habe. Es kann also von einem Zwang oder Mißbrauch der Amtsgewalt keine Rede sein.

Trefurt: Ich glaube auch mit dem Abgeordneten Sander, daß die Beamten nicht gerade zufällig an Ort und Stelle gekommen sind, ich könnte ihm sagen, daß auch ähnliche Zusammenkünfte an andern Orten nicht zufällig gewesen sind. Ich will mich aber in eine Vertheidigung der Beamten nicht einlassen, nur dagegen muß ich mich mit aller Entschiedenheit erklären, daß man mit so schweren Ausfällen gegen die 29 Wahlmänner zu Felde zieht. Der Abgeordnete von Itzstein hat sie Sünder genannt, und der Abgeordnete Bassermann hat sich in noch härterer Weise gegen sie ausgedrückt. Alles, was geschehen ist, besteht darin, daß die Wahlmänner mit ihren Beamten über die zu treffende Wahl sich besprochen haben. Ich frage aber, ob es für einen Bürger etwas Herabwürdigendes ist, wenn er seinem Beamten in so wichtigen öffentlichen Angelegenheiten das Vertrauen schenkt, ob das etwas Sündhaftes ist? Solche Schmähungen, sage ich, sind auch Eingriffe in die Freiheit der Bürger.

Welcker: Ja, wenn die Beamten rathen dürften nach ihrer Ueberzeugung, allein sie sind durch die Minister-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

circulare und Rescripte, so wie durch die Furcht vor der Strafversetzung gebunden und angewiesen, in einem ihnen bestimmten Sinne einzuwirken.

Trefurt: Es ist keinem Beamten zugemuthet worden, gegen seine eigene Ueberzeugung Rath zu ertheilen. Wer kann mir und meinen Standesgenossen, wer kann dem achtbaren Stande der Staatsdiener mit Recht nachsagen, daß er sich im Zustande der Unfreiheit befinde? (Von mehreren Seiten: die Ministerialrescripte!)

Ja, meine Herren, diese Ministerialrescripte, über deren Werth ich mich bei anderer Gelegenheit aussprechen werde, enthielten mindestens kein Wort von einer Zumuthung an den Staatsdiener, daß er gegen seine Ueberzeugung von Dem, was des Landes Wohl fordere, handeln solle; wenn aber die Regierung die Ueberzeugung hatte, daß es bei den gegenwärtigen Zuständen unseres Vaterlandes verderblich sei, wenn in die neue Kammer Männer gewählt würden, welche durch ihr politisches Treiben das Volk tief aufregen, so war nichts natürlicher, als daß sie ihre Diener aufforderte, auf die Verdrängung solcher Männer aus der Kammer hinzuwirken, und vielmehr für die Erwählung von, dem Frieden und der Besonnenheit ergebenen Männern thätig zu sein, und wenn dann ein Diener, diese Ueberzeugung theilend, im Sinne der Regierung Rath ertheilte und so handelte, dabei aber, wie sich von selbst versteht, jedes gesetzwidrige oder unmoralische Mittel gewissenhaft vermied, so hat er nur als wahrer Patriot gehandelt, und wer mich, wer einen meiner Standesgenossen wegen des in dieser Weise geäußerten Patriotismus schmäht und verdächtigt, den weise ich mit Verachtung zurück.

(Allgemeine Aufregung im Saale.)

Bissing verliest über die Bammenthaler Zusammenkunft nachstehende, von einem Wahlmann erhaltenen Notizen, und verbirgt sich für die Richtigkeit derselben.

„Die Wahlmänner wurden nach Bammenthal von „den Beamten aus Neckargemünd und Wiesloch vor„geladen; dort sind sie circa ½ Stunde beisammen „gewesen, als der Oberamtmann Rüttinger in das „Versammlungszimmer hereinkam und einen Vortrag „über die Abgeordneten-Wahl hielt, an dessen Schluß „er bemerkte, der Rathschreiber von Dielheim würde „nunmehr das Nähere mittheilen. Dieser brachte denn „aus dem anstoßenden Zimmer, worin sich die Beam„ten aufgehalten hatten, ein abgefaßtes Protocoll, in „welchem schon der Name des Apothekers Bronner „als Candidat stand, obwohl man noch nichts von „ihm in der Versammlung erwähnt hatte.

„Von der Art und Weise, wie die Unterschriften „zu dem fraglichen Protocoll erlangt wurden, gibt „folgender Vorfall Zeugniß. Ein Wahlmann, der „sich beharrlich weigerte, zu unterschreiben, würde in „ein Zimmer, worin sich der Ober-Amtmann Beck „von Wiesloch mit seinem Actuar befand, beschieden, „und dort von dem Actuar sehr stark zur Unterschrift „gedrängt. Da aber die Bemühungen des Actuars „vergeblich waren, so wandte sich Ober-Amtmann „Beck selbst an den Wahlmann mit den Worten: „„Thun Sie es doch mir zu Liebe, Sie beschimpfen „mich ja vor dem Neckargemünder Beamten, dessen „Wahlmänner sämmtlich unterschrieben haben.““ Hier„auf unterzeichnete der Wahlmann.“

Fauth erklärt, daß er keine andere Instruction erhalten, als das gedruckte Rescript, und daß er nach diesem und nach seiner eigenen Ueberzeugung gehandelt habe, und darum könne man Einem keine Vorwürfe machen.

Welcker: Ich habe es tief bedauert, daß diese Rescripte den Glauben und das Vertrauen zu den Beamten untergraben haben. Ein Wahlmann, welchem von einem hochgestellten Beamten zugesprochen wurde, äußerte sich folgendermaßen: „Sparen Sie Ihre Worte, Herr Regierungsdirector; ich weiß, daß Sie sprechen müssen, wie es Ihnen vorgeschrieben ist, nicht sprechen dürfen, wie Sie vielleicht denken.“ So verständig sind aber nicht alle Wahlmänner. Ich will Den auffordern, der nach dem Erlaß der Ministerialrescripte, nach den Versetzungen jener Beamten, welche als Mitglieder der Kammer ihrem abgelegten Eide treu geblieben sind, es gewagt hätte, einen liberalen Candidaten vorzuschlagen,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wenn er nicht riskiren wollte, in ein entlegenes Oertchen versetzt zu werden. Man muß den Menschenverstand nicht beleidigen, man macht die Sache nur schlimmer damit.

Ich mache den Beamten selbst keinen Vorwurf.

Geh. Referendär Eichrodt: Der Herr Abgeordnete v. Itzstein hat einen Vortrag über die Ministerrescripte angekündigt. Bringen Sie dort alle Ihre Beschwerden in Masse vor, aber bringen Sie sie nicht alle Augenblicke vor.

Mördes: Ich kann nicht unterlassen, mit der tiefsten Verachtung der Verdächtigungen und Verfolgungen zu erwähnen, welchen die 31 Männer mittelst des Manifestes und der Circulare ausgesetzt wurden.

Ich bin Einer von diesen Einunddreißigern, und ich rechne es mir für mein ganzes Leben zur Ehre, zu denselben zu gehören.

Ich weise aber jede Verunglimpfung und jede Verdächtigung mit der tiefsten Verachtung zurück.

Geh. Referendär Eichrodt: Eine solche Sprache in einer solchen Weise erhält von der Regierungsbank keine Erwiederung; wenn der Sprecher von den Verdächtigungen der Regierung und der Sechsundzwanziger, Seitens der Oppositionspartei, gesprochen hätte, so möchte er Recht gehabt haben.

Die große Aufregung unter den Mitgliedern veranlaßte den Präsidenten, die Sitzung für aufgehoben zu erklären und die nächste auf den folgenden Tag festzusetzen.

Zur Beurkundung:

Der Alterspräsident,
Wetzel.

Der provisorische Secretär,
Blankenhorn-Krafft.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg